

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 30. Juli	2024
Datum	Inhalt	Seite
23.7.2024	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof 1103-1-I	246
23.7.2024	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2012-1-1-I, 2012-2-1-I, 2011-2-I, 9210-1-I/B, 792-1-L, 26-1-I	247
23.7.2024	Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums (Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz) 2126-3-G, 2011-2-I	254
23.7.2024	Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern 2210-1-3-WK, 2230-1-1-K, 2242-1-WK, 230-1-W, 2132-1-B	257
23.7.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes 2210-2-4-WK	259
23.7.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	263
23.7.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes 2330-3-B	265
1.7.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-7-1-K, 2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-4-K	266
1.7.2024	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	277
4.7.2024	Verordnung zur Änderung der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer und der Fachverordnung Staatsfinanz 2030-2-13-F, 2038-3-5-6-F	278
4.7.2024	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2230-1-1-1-K, 2230-3-1-1-K, 2230-5-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K, 2233-6-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K, 2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-4-K, 2038-3-4-8-7-K, 2038-3-4-9-1-K, 2211-6-2-K, 2015-1-1-V	281
8.7.2024	Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung und der Fachschulordnung 2230-1-1-5-K, 2236-6-1-1-K	305
17.7.2024	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	316

1103-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

vom 23. Juli 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden getrennt voneinander vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt über jeweils zwei Vorschlagslisten gewählt. ²Für die erste Wahlliste für weitere Mitglieder sind Fraktionen vorschlagsberechtigt, die die Staatsregierung stützen. ³Dabei bemisst sich die Zahl der über die erste Wahlliste zu wählenden weiteren Mitglieder nach dem gemeinsamen Anteil der Sitze der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Sitze im Landtag, wobei Zahlenbruchteile mit oder über 0,5 auf die darüberliegende ganze Sitzzahl aufgerundet, solche unter 0,5 auf die darunterliegende ganze Sitzzahl abgerundet werden. ⁴Das Vorschlagsrecht für die zweite Wahlliste für die verbliebenen weiteren Mitglieder steht den übrigen Fraktionen zu. ⁵Jede Fraktion kann höchstens so viele Vorschläge unterbreiten, wie weitere Mitglieder über diese Wahlliste zu wählen sind. ⁶Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder über die jeweilige Liste zu wählen sind, wobei Kumulierung mehrerer Stimmen nicht zulässig ist. ⁷Zur Wahl genügt die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. ⁸Im Falle von Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Wahl oder Nichtwahl als weiteres Mitglied entscheidend ist. ⁹Für die Wahl der Vertreter gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

3. Dem Art. 5 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ist im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) bis zum Ablauf seiner Wahlperiode nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeschoben, wenn er die Altersgrenze nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG vor dem Ende seiner Wahlperiode erreicht und er dies in der schriftlichen Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl (Art. 6 Abs. 2) beantragt hat. ⁵Art. 7 Abs. 2 BayRiStAG bleibt unberührt.“

4. Vor Art. 57 wird folgender Art. 56 eingefügt:

„Art. 56

Übergangsregelung

¹Abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayRiStAG ist für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, der bereits vor dem 1. August 2024 gewählt worden ist, im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Wahlperiode hinausgeschoben, wenn er dies beantragt. ²Hierüber ist der Landtag zu unterrichten.“

5. In der Überschrift des Art. 57 wird das Wort „; Übergangsregelung“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 23. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Juli 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Anfertigung“ ersetzt.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Platzverweisung“ durch die Wörter „Der Platzverweis“ ersetzt und nach dem Wort „Einsatz“ werden die Wörter „der Polizei,“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann sie eine Person auch verpflichten, in bestimmten zeitlichen Abständen bei einer Polizeidienststelle persönlich zu erscheinen (Meldeanordnung). ⁴Die Anordnung nach Satz 3 darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten und kann um jeweils längstens einen Monat verlängert werden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird Satz 2 und nach dem Wort „Anordnungen“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3.

3. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ ersetzt.

4. Nach Art. 28 wird folgender Art. 29 eingefügt:

„Art. 29

Durchführung von Verkehrskontrollen auf oberirdischen Gewässern

¹Die Polizei kann auf oberirdischen Gewässern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen zur Durchführung von Verkehrskontrollen einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) die in § 2 BaySchiffV genannten Fahrzeuge und Geräte anhalten. ²Die Polizei kann die Fahrzeuge und Geräte sowie deren Bestandteile und ihre Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen der Einhaltung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vornehmen. ³Die Befugnisse aus Satz 2 erstrecken sich auch auf die dem Betrieb, der Herstellung und der Wartung der Fahrzeuge und Geräte dienenden Anlagen und Einrichtungen. ⁴Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. ⁵Die gemäß den Art. 23 und 24 im Zusammenhang mit Durchsuchungen bestehenden Befugnisse bleiben im Übrigen unberührt.“

5. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Offener Einsatz technischer Mittel“.

- b) In Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen und “ durch die Wörter „Bild- und Tonaufzeichnungen sowie“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Soweit die Polizei bei Vorliegen der in

Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen befugt wäre, an oder in den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten eigene Bildaufnahmen und -aufzeichnungen offen anzufertigen, sind die Betreiber der dort installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte verpflichtet, die gefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auf Verlangen an die Polizei zu übermitteln, sofern eine Übermittlung nicht nach anderen Vorschriften zu unterbleiben hat. ²Die Verpflichtung aus Satz 1 kann auch erfüllt werden, indem die Betreiber der Polizei auf deren Verlangen gestatten, die an diesen Örtlichkeiten installierten Bildaufnahme- und -aufzeichnungsgeräte zur offenen Anfertigung eigener Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen zu nutzen. ³Die Zulässigkeit von Datenübermittlungen aufgrund anderweitiger Rechtsgrundlagen wird hiervon nicht berührt. ⁴Eine flächendeckende Überwachung im Gemeindegebiet ist unzulässig. ⁵Eine bereits laufende polizeiliche Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr vorliegen. ⁶Die Betreiber sollen vor der Inanspruchnahme über ihre Rechte und Pflichten aufgrund dieses Gesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes informiert werden. ⁷Die Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend, wobei sich die Fristen aus Abs. 8 nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Datenerhebung durch die Betreiber richten. ⁸Art. 53 Abs. 3 gilt entsprechend für die durch die Betreiber gemäß Satz 1 übermittelten Bildaufzeichnungen. ⁹Die Polizei erstattet den Betreibern auf Antrag die notwendigen Kosten für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2.“

6. In Art. 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Art. 16“ die Wörter „Abs. 1 Satz 3 oder Art. 16“ eingefügt.

7. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „Abgesehen von der Anfertigung von einzelnen Lichtbildern dürfen“ eingefügt und nach den Wörtern „Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c und d“ wird das Wort „dürfen“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „den Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 3“ ersetzt.

8. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 darf die Anordnung auch zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung einer Maßnahme nach Abs. 1 erforderlich ist.“

9. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ durch die Wörter „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG)“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“, das Wort „(Telemediendienstanbieter)“ durch die Wörter „(Anbieter von digitalen Diensten)“ und die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Telekommunikations- oder Telemediendienstanbietern“ durch die Wörter „Telekommunikationsdiensteanbietern oder Anbietern von digitalen Diensten“ und die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 wird die Angabe „TTDSG“ jeweils durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ und die Wörter „Nutzer des Telemediendienstes“ durch die Wörter „Nutzer des digitalen Dienstes“ ersetzt.
10. Art. 44 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „⁵Unter den Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Art. 42 darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme nach Art. 42 erforderlich ist.“
11. Art. 45 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Unter den Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder Abs. 2 darf die Anordnung auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist.“
12. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „TTDSG“ durch die Angabe „TDDDG“ ersetzt.
13. Art. 49 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. Abruf von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 3 oder“.
- cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sobald dies ohne“ die Wörter „Gefahr für Leib oder Leben oder konkrete“ und nach dem Wort „Gefährdung“ die Wörter „einer weiteren Verwendung“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Nach einer Unterbrechung darf die Datenerhebung nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass Gründe, die zur Unterbrechung führen, nicht mehr vorliegen. ⁴Eine Fortsetzung, Unterbrechung oder Beendigung sowie ein Absehen von der Unterbrechung oder Beendigung sind samt den hierfür tragenden Gründen zu dokumentieren.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und das Wort „Erkenntnisse“ wird durch das Wort „Kernbereichsdaten“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
- ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und wie folgt gefasst:
- „⁷Vor Durchführung der in Satz 1 Nr. 4, 5 und 8 genannten Maßnahmen hat die Polizei unter Berücksichtigung der informations- und ermittlungstechnischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt, es sei denn, dass dies mit einem trotz des Gewichts des Eingriffs unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.“
- ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8 und die Wörter „Können in diesen Fällen“ werden durch die Wörter „Können im Fall des Satzes 1 Nr. 8“ und die Wörter „höchstpersönliche Daten“ durch das Wort „Kernbereichsdaten“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind die erlangten Erkenntnisse vor Weitergabe durch die eingesetzten Personen sowie deren polizeiliche Führungspersonen hinsichtlich Kernbereichsrelevanz zu überprüfen. ³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, trifft die Entscheidung hierüber die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle.“
- f) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 2 Satzteil vor

Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

g) Abs. 7 wird Abs. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

h) Abs. 8 wird Abs. 7.

14. Nach Art. 61 wird folgender Art. 61a eingefügt:

„Art. 61a

Besondere technische Mittel zur
anlassbezogenen Zusammenführung von Daten

(1) ¹Die Polizei kann zur Gewinnung neuer Erkenntnisse personenbezogene Daten aus verschiedenen eigenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, automatisiert zusammenführen und darauf bezogen weitere nach diesem Gesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erhobene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
2. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
3. Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen.

²Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, die durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen erhoben wurden, ist dies nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr zulässig. ³Die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1, 3 und 4, des Art. 53 Abs. 2 sowie des Art. 54 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt.

(2) ¹Eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 kann die Polizei auch treffen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verhütung oder Unterbindung von in § 100b Abs. 2 StPO genannten Straftaten, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte innerhalb eines übersehbaren Zeitraums mit weiteren gleichgelagerten Straftaten zu rechnen ist, oder
2. zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für
 - a) die Gesundheit einer Person, soweit nicht zugleich eine Gefahr im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorliegt,

b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,

c) Eigentums- oder Vermögenswerte, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung dieser Rechtsgüter vorliegen, die geeignet ist, den Rechtsfrieden in erheblicher Weise zu stören, oder

d) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.

²Die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1 und 3, des Art. 53 Abs. 2 sowie des Art. 54 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt. ³Die automatisierte Verarbeitung von DNA-Identifizierungsmustern, Finger- und Handflächenabdrücken oder personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen oder durch verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme erhoben wurden, ist unzulässig. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine automatisierte Verarbeitung von Audio- und Videodateien. ⁵Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 4 dürfen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 genannten Personen angeordnet werden.

(3) Bei Maßnahmen nach Abs. 2 darf die Polizei automatisiert nur auf personenbezogene Daten folgender eigener automatisierter Verfahren zugreifen:

1. Vorgangsverwaltungs- und Fallbearbeitungssysteme,
2. Informations- und Fahndungssysteme,
3. Kommunikationssysteme und
4. Einsatzleit- und Einsatzdokumentationssysteme.

(4) ¹Das für die Durchführung der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 eingesetzte Personal ist besonders auszuwählen und zu schulen. ²Durch technische und organisatorische Maßnahmen sind die Zugriffsmöglichkeiten des eingesetzten Personals auf die gemäß den Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken. ³Die Anzeige der Ergebnisse ist auf mit den Suchparametern übereinstimmende Treffer zu beschränken. ⁴Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 2 ist zu dokumentieren. ⁵Das Vorgehen bei Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 ist zu protokollieren.

(5) Bei Anwendung von Maßnahmen nach den

Abs. 1 und 2 sind nicht zulässig:

1. eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinn von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2016/680,
2. eine Verwendung selbstlernender Systeme oder
3. der unmittelbare automatisierte Abgleich von personenbezogenen Daten aus der Allgemeinheit offenstehenden Netzwerken.“

15. In Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufzeichnungen“ ersetzt.

16. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Tonaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufzeichnungen“ ersetzt.

17. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

18. In Art. 101 Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

19. Art. 102 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 101 tritt mit Ablauf des 25. Mai 2028 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Überwachung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, sowie zur Bedienung von Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräten können auch Angestellte ermächtigt werden.“

2. Nach Art. 14 wird folgender Art. 15 eingefügt:

„Art. 15

Unterstützungspflichten

(1) Die Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln und der ihnen dienenden Anlagen oder Einrichtungen sowie die Betreiber einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens, auf deren Betriebsgelände oder in deren Verkehrsmitteln die Polizei Aufgaben nach dem Polizeiaufgabengesetz wahrnimmt, sind, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, verpflichtet,

1. den mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamten

a) den Zutritt zu ihren Einrichtungen, Anlagen und Verkehrsmitteln jederzeit unentgeltlich zu gestatten,

b) bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmitteln unentgeltlich zu befördern

und

2. auf Verlangen der Polizei die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei erforderlichen Einrichtungen, Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Polizei zur Verfügung zu stellen, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und während der gesamten Nutzung durch die Polizei in diesem Zustand zu erhalten, und die überlassenen Einrichtungen mit kommunikationstechnischen Anlagen nach dem Stand der Technik auszustatten und zu versorgen.

(2) ¹Wenn die Betreiber im Sinne des Abs. 1 die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei erforderlichen Betriebsflächen nach dem 1. August 2024 veräußern, tritt der Erwerber in die Verpflichtung des Betreibers nach Abs. 1 ein. ²Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen, wenn nicht

veränderte Sicherheitslagen oder geänderte polizeiliche Anforderungen einen anderen Flächenbedarf begründen.

(3) Die Polizei kann von den in Abs. 1 genannten Betreibern oder den in Abs. 2 genannten Erwerbern weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Polizei zusammenhängen und die ihnen nach den Umständen zugemutet werden können, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

(4) ¹Die Polizei erstattet den in Abs. 1 genannten Betreibern oder den in Abs. 2 genannten Erwerbern auf Antrag die notwendigen Selbstkosten für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3. ²Die Erstattung der Selbstkosten erfolgt nur, soweit die Betreiber oder Erwerber die Einrichtungen nicht ohnehin selbst benötigen. ³Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Polizei üblich ist, wird er nicht vergütet. ⁴Polizeispezifische Ein- und Umbauten nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 hat die Polizei auf eigene Kosten und in Absprache mit den Betreibern oder Erwerbern zu veranlassen.

(5) Verkehrsverwaltungen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden und Landkreise gelten als Betreiber im Sinn der vorstehenden Absätze.“

3. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16.

§ 3

Änderung des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes

Dem Art. 7 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung einer Meldeaufgabe, eines Betretungsverbots oder eines Aufenthaltsverbots zuwiderhandelt.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
2. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
3. In Art. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Ferienreiseverordnung“ die Wörter „,der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung“ eingefügt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Verordnungsermächtigungen,
Aufgaben- und Anordnungsübertragung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, die gemäß der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung für die Übertragung der Anordnungsbefugnis, die Aus- und Fortbildung der Transportbegleiter sowie die Aufsicht über die beliebigen Transportbegleitungsunternehmen zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt.“

5. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
6. In Art. 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Verordnung“ jeweils durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ und das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.
8. In der Überschrift des Art. 14 wird das Wort „Verweisungen,“ gestrichen.

§ 5**Änderung des
Bayerischen Jagdgesetzes**

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 92 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 52 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „die für die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuständigen Behörden“ ersetzt.

§ 6**Änderung des
Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz**

Das Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338,

BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 3 wird folgender Art. 4 eingefügt:

„Art. 4

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Abweichend von § 58 Abs. 9a Satz 1 AufenthG ist für Anordnungen nach § 58 Abs. 8 AufenthG die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.“

2. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.

§ 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 23. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2126-3-G, 2011-2-I

Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums (Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)

vom 23. Juli 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchst. c und d werden wie folgt gefasst:

„c) Kinderspielplätze,

d) Kindertageseinrichtungen,“.

bb) In Buchst. h werden die Wörter „– Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl I S. 1696)“ gestrichen.

b) Die Nrn. 3 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene,

4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

5. Heime und Studierendenwohnheime,

6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen,

7. Sportstätten,

8. Gaststätten,

9. Verkehrsflughäfen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(Art. 2 Nr. 2)“ gestrichen.

cc) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Im Außenbereich von Gaststätten nach Art. 2 Nr. 8 ist das Rauchen von Cannabisprodukten verboten. ⁴Unbeschadet weiterreichender Rauchverbote nach Satz 1 gilt Satz 3 entsprechend auf Volksfestgeländen mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche dort beruflich Beschäftigter. ⁵Das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten steht dem Rauchen von Cannabisprodukten im Sinn dieses Gesetzes gleich.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Auf dem Gelände des Maximilianeums als Sitz des Bayerischen Landtags einschließlich der äußeren Umfriedung gilt Abs. 1 Satz 3 und 5 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „in

ausgewiesenen Räumen“ die Wörter „für das Rauchen von Tabakwaren“ eingefügt.

- c) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- d) Die folgenden Nrn. 4 und 5 werden angefügt:

„4. in Räumen von Hospiz- und Palliativeinrichtungen, die einzelnen Personen zur gesonderten Unterbringung zugewiesen sind,

5. für das Rauchen von Cannabis zu medizinischen Zwecken in dafür bestimmten Räumen von Einrichtungen des Gesundheitswesens.“

4. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Raucherräume, Raucherbereich

(1) ¹Für das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, können abgegrenzte und gekennzeichnete Raucherräume eingerichtet werden. ²Dies gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 6 bis 8.

(2) ¹Als Raucherraum darf jeweils nur ein Nebenraum ausgewiesen werden, der baulich von den übrigen Räumen so getrennt ist, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. ²In Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 9, psychiatrischen Einrichtungen oder Stationen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie Gebäuden, in denen mehr als 500 Personen beschäftigt sind, dürfen mehrere Raucherräume eingerichtet werden. ³In Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs kann die Anstaltsleitung das Rauchen auch in Gemeinschaftsräumen gestatten.

(3) ¹Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 kann für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestattet werden. ²Der Bereich ist als

Raucherbereich zu kennzeichnen.“

5. In Art. 7 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und“ durch die Wörter „Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie“ und die Wörter „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Kennzeichnungspflichten von Raucherräumen und Raucherbereichen nach Art. 6“ ersetzt.

6. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Verordnungsermächtigung

Die Gemeinden können zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtrauchern durch Verordnung das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, sowie die Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten auf bestimmten öffentlichen Flächen verbieten, auf denen sich eine Vielzahl von Menschen gleichzeitig auf engem Raum aufhält.“

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und in Nr. 1 werden nach den Wörtern „Gebäude des Bayerischen Landtags“ die Wörter „und des Geländes des Maximilianeums“ eingefügt.

8. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt gefasst:

„Art. 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. als Verantwortlicher nach Art. 7 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Fortsetzung eines Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen ein Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zu verhindern.

²Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße von bis zu fünftausend Euro festgesetzt werden.

(2) Mit Geldbuße von bis zu eintausendfünfhundert Euro, im Wiederholungsfall bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 Can-

nabisprodukte raucht, erhitzt oder verdampft.“

9. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes

Art. 30 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Verzehr alkoholischer Getränke und
Konsum von Cannabisprodukten auf
öffentlichen Flächen“.

2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 23. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern

vom 23. Juli 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. ²Sie haben mit ihnen zusammenzuarbeiten, wenn und soweit das Staatsministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.“

2. Dem Art. 20 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden. ⁴Eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Dem Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizier-

innen und Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. ²Die Karriereberaterinnen und Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 24 wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

Militärgelände

¹Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler im übertragenden öffentlichen Interesse. ²Abweichend von Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 5 und 6 ist das Landesamt für Denkmalpflege vor entsprechenden Maßnahmen zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.“

2. Der bisherige Art. 25 wird Art. 26.

§ 4

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Landesplanungs-

gesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„9. Verteidigung und Zivilschutz:

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist, soll ihnen stets in besonderem Maße Rechnung getragen werden.“

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 53 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“

2. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 16 Buchst. g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 17 wird angefügt:

„17. alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

3. In Art. 68 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.

4. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Satzungen nach den Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 23. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2210-2-4-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

vom 23. Juli 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 50 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Universitätsklinik“.

2. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Wörter „Klinikum der Universität München“ durch die Angabe „LMU Klinikum“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden die Wörter „rechts der Isar“ gestrichen und nach dem Wort „München“ wird die Angabe „(TUM Klinikum)“ eingefügt.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Kunst“ die Angabe „(Staatsminister)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsminister“ durch die Wörter „von der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „des“ jeweils durch die Wörter „der Staatsministerin oder des“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Staatsminister“ durch die Wörter „Die Staatsministerin

oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

4. Art. 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. bei dem TUM Klinikum der Ärztliche Leiter oder die Ärztliche Leiterin des Deutschen Herzzentrums München, dem oder der durch Satzung ein Vetorecht in Angelegenheiten eingeräumt wird, die wesentliche und spezifische Auswirkungen auf das Deutsche Herzzentrum München haben.“

5. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

Übergangsvorschriften betreffend das
Deutsche Herzzentrum München

(1) ¹Das TUM Klinikum tritt zum 1. August 2024 in die Rechte und Pflichten des Freistaates Bayern als Träger der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsches Herzzentrum München des Freistaates Bayern“ ein. ²Dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz. ³Das Deutsche Herzzentrum München besteht ab dem 1. August 2024 als Organisationseinheit des TUM Klinikums. ⁴Dienstherr des wissenschaftlichen Personals am Deutschen Herzzentrum München bleibt abweichend von Satz 1 der Freistaat Bayern. ⁵Für die durch das Deutsche Herzzentrum München genutzten Grundstücke gilt Art. 1 Abs. 3.

(2) ¹Der Betrieb des Deutschen Herzzentrums München gilt wirtschaftlich als ab dem 1. August 2024 vom TUM Klinikum übernommen. ²Das Betriebsvermögen wird mit den Buchwerten zum 31. Juli 2024 vom TUM Klinikum übernommen.⁴

6. Nach Art. 18a wird folgender Teil 2 eingefügt:

,Teil 2

M1 – Munich Medicine Alliance

Art. 19

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Stiftung M1 – Munich Medicine Alliance“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Art. 20

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation, insbesondere im Bereich der Medizin und Gesundheit mit den interdisziplinären Schnittstellen zu Technologie und Informatik, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Translation der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Krankenversorgung. ²Zu diesem Zweck bündelt die Stiftung die von den für Medizin zuständigen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München, des TUM Klinikums, des LMU Klinikums und des Helmholtz Zentrums München dafür vorgesehenen Aktivitäten in Forschung und Krankenversorgung. ³Die Stiftung stellt insbesondere Forschungsinfrastruktur bereit und fördert Forschungsprojekte. ⁴Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 AO.

Art. 21

Stiftungsvermögen, Zuschüsse

(1) Die Stiftung wird vom Freistaat Bayern mit einem Vermögen in Höhe von 1 000 000 € ausgestattet.

(2) Zur Deckung der notwendigen Personal-, Miet- und Sachkosten sowie der Investitionen und sonstigen Aufwendungen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nötig sind, erhält die Stiftung, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden können, vom Freistaat Bayern Zuschüsse

nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne.

(3) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig.

Art. 22

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus den Zuschüssen des Freistaates Bayern im Sinne von Art. 21 Abs. 2,
3. aus Erträgen der juristischen Personen des Privatrechts, welche die Stiftung gründet oder an denen sie beteiligt ist, und
4. aus Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 23

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

Art. 24

Stiftungsvorstand

(1) Dem Stiftungsvorstand gehören an:

1. die Dekaninnen oder Dekane der für Medizin zuständigen Fakultäten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München,

2. die Ärztlichen Direktorinnen oder Direktoren des LMU Klinikums und des TUM Klinikums sowie
3. die Forschungsdirektorin oder der Forschungsdirektor des Helmholtz Zentrums München.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. ²Er koordiniert die wissenschaftliche Zusammenarbeit, die Kooperationen mit der Industrie, die Ausgründungen und die effiziente Translation der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Krankenversorgung. ³Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet.

(3) ¹Der Vorsitz wechselt zwischen den drei Mitgliedern gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 3 in einem Turnus von zwei Jahren. ²Die Satzung kann abweichend von Satz 1 einen längeren Turnus von bis zu fünf Jahren vorsehen.

(4) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Im Innenverhältnis ist er an die Entscheidungen des Stiftungsvorstands gebunden. ⁴Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. ²Hierzu kann ein Geschäftsführer der Stiftung eingesetzt werden.

Art. 25

Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
2. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München sowie
3. die wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der

wissenschaftliche Geschäftsführer des Helmholtz Zentrums München.

(2) Die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst führt den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte und einer der in Abs. 1 genannten Institutionen angehörende Person vertreten lassen.

Art. 26

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. ²Näheres dazu regelt die Satzung.

(2) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

Art. 27

Stiftungssatzung

¹Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Stiftungssatzung geregelt. ²Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats und der Genehmigung des Staatsministeriums.

Art. 28

Dienstverhältnisse

¹Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Auszubildende der Stiftung gelten die für den Freistaat Bayern jeweils einschlägigen Bestimmungen. ²Die Stiftung beteiligt sich an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Beschäftigten.

Art. 29

Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung wird vom Staatsministerium wahrgenommen.

Art. 30

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung oder für die Stiftung tätiger Angehöriger der in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Institutionen zu Forschungszwecken gilt Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(2) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zwischen der Stiftung und den in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Institutionen sowie Dritten gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend.⁴

7. Nach Art. 30 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Anerkennung als Hochschulklinik nach
§ 108 Nr. 1 SGB V

Art. 31

Voraussetzungen und Verfahren der
Anerkennung,
Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Teile von Plankrankenhäusern, die der ambulanten Untersuchung oder Behandlung dienen, als Hochschulklinik im Sinn von § 108 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anerkannt werden können. ²Für die Anerkennung ist erforderlich, dass diese Teile von Plankrankenhäusern die fachliche Kompetenz aufweisen, Patientinnen und Patienten, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung in einer Hochschulambulanz bedürfen, in einer Qualität ambulant zu untersuchen oder zu behan-

deln, die der eines Universitätsklinikums entspricht.

³Die Vorgaben zu den Patientengruppen nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V sind zu berücksichtigen. ⁴Die besondere Leistungsfähigkeit der Plankrankenhäuser in Forschung und Lehre muss nachgewiesen werden. ⁵In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können weitere Anerkennungsvoraussetzungen vorgesehen werden, welche die spezifischen Versorgungsbedürfnisse im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung aufgreifen.

(2) Auf eine Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die übrigen Regelungen dieses Gesetzes finden auf nach Abs. 1 Satz 1 anerkannte Teile von Plankrankenhäusern keine Anwendung.“

8. Nach Art. 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Schlussbestimmungen“.

9. Der bisherige Art. 19 wird Art. 32 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 18a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 23. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

vom 23. Juli 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Schülerinnen und Schüler können den mittleren Schulabschluss erwerben

1. im Rahmen einer Vorklasse, wenn sie über den Abschluss der Mittelschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, oder
2. im Rahmen einer Integrationsvorklasse, wenn sie die Voraussetzungen für deren Besuch erfüllen.“

2. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Berufsoberschule“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschule“ ersetzt.

3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtschulen“ die Wörter „oder besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.

4. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Art. 60a Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) In Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

5. In Art. 60 Abs. 4 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Art. 60a Abs. 2 gelten“ ersetzt.

6. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Adressdaten“ die Wörter „ , einschließlich der zugehörigen geografischen Gitterzelle“ eingefügt.

7. Art. 113b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Gemeindekennzahl“ die Wörter „ , geografische Gitterzelle“ eingefügt.

b) In Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11 werden jeweils die Wörter „Landesamts für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.

8. In Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.

9. In Art. 117 Abs. 2 wird das Wort „ , Schulqualität“ gestrichen.

10. Art. 120 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studienordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Staatsinstitute und für die Fachausbildungsstätten gelten die Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9, Art. 84, 85, 86 Abs. 1

Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a sowie Art. 89 entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studien- und Schulordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.

11. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Dauer der vollständigen Überleitung der Daten an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung und zu diesem Zweck, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, ist auch das Landesamt für Schule noch zur Verarbeitung der für die Aufgaben nach Art. 113b Abs. 10 und 11 sowie Art. 113c Abs. 2 und 3 notwendigen personenbezogenen Daten berechtigt.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 125 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Juli 2024 in Kraft.

München, den 23. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2330-3-B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes

vom 23. Juli 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781; 2011 S. 115, BayRS 2330-3-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 267 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ durch das Wort „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „14 000 €“ durch die Angabe „17 500 €“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „22 000 €“ durch die Angabe „27 500 €“ ersetzt.

ccc) Im Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „4 000 €“ durch die Angabe „5 000 €“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt und die Angabe „1 000 €“ durch die

Angabe „1 300 €“ ersetzt.

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung die in Abs. 1 genannten Einkommenshöchstgrenzen anzupassen, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung zur Beibehaltung der bisher erfassten Zielgruppe der Wohnraumförderung und zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen erforderlich ist. ²Die Ermächtigung nach Satz 1 umfasst auch die Bestimmung des Erhöhungsbetrags für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG sowie für jedes Kind, dessen Geburt auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. In Art. 5 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 23. Juli 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Verordnung zur Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen und weiterer Rechtsvorschriften

vom 1. Juli 2024

Auf Grund

- des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 52 Abs. 5 Satz 5, Art. 53 Abs. 6 Satz 1, Art. 72, 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1, 2, 5, 7 und 12 sowie des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, und
- des Art. 22 Abs. 7 Satz 4, Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Änderung der Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen

Die Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die durch § 1 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 29 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen

(QualVFL)“ durch die Wörter „§ 26 der Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 1a tritt mit Ablauf des 9. September 2030 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. je drei Vertreter

- a) der Lehrkräfte, die hauptamtlich oder nicht unterhältig beschäftigt sind,

- b) der Schülerinnen und Schüler.“

- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchst. b wird aufgehoben.

- bb) Buchst. c wird Buchst. b.

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „Buchst. a“ eingefügt.

- b) In Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 3 Buchst. b“ durch die Angabe „Nr. 2 Buchst. b“ ersetzt.

- c) In Nr. 3 wird die Angabe „Buchst. c“ durch die Angabe „Buchst. b“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. je zwei Vertreter der in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 Buchst. b und Nr. 4 genannten Gruppen.“

- b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

4. § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Fehltage in den in § 20 Abs. 2 Satz 1 BaySchO genannten Fällen und Beurlaubungen,“.

§ 3

Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen

Die Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Orthoptisten“ durch das Wort „Orthoptik“ ersetzt und die Wörter „mit mindestens 1 400 Stunden im dritten Ausbildungsjahr“ werden gestrichen.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 2 800 Stunden.“

- c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Sie ist durch den Schulträger als Träger der Ausbildung sicherzustellen und durch die Schule zu lenken und zu betreuen.“

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen oder praktischen“ gestrichen.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³An Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind Fächer, in denen mündliche Prüfungen nach § 42 Abs. 1 abgehalten werden, nicht als Fächer der Abschlussprüfung im Sinne des Satzes 2 zu werten, sofern in diesen nicht

auch eine schriftliche Abschlussprüfung vorgesehen ist.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.“

4. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Sofern in einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung war, bei einer Jahresfortgangsnote 1 und der schriftlichen Prüfungsnote 2 in der mündlichen Prüfung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 die Note 1 erzielt wurde, kann abweichend von den Sätzen 3 bis 5 die Gesamtnote 1 festgesetzt werden.“

5. Nach § 52 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Diätassistentinnen und Diätassistenten, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2024 begonnen haben, gilt die Anlage 14 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort.“

6. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.

7. Die Anlage 14 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 4

Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mittelschule“ die Wörter „oder eine entsprechende Schulbildung gemäß § 20 Mittelschulordnung (MSO)“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
- b) Abs. 7 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 1 bis 6“ wird durch die Angabe „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. ist im Fach Sport statt der Schulaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 die entsprechende Zahl von praktischen Leistungsnachweisen zu erheben,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.“
- b) In Abs. 6 werden die Wörter „der Mittelschulordnung (MSO)“ durch die Angabe „MSO“ ersetzt.

5. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Schülerinnen und Schüler, die an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung die zweijährige Ausbildung für den Ausbildungsberuf staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung besuchen und die staatliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert haben, werden in das dritte Schuljahr zum Erwerb des Abschlusses Assistentin für Ernährung und Versorgung/Assistent für Ernährung und Versorgung zugelassen. ³Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Schulabschluss werden nur im Einzelfall auf besonderen Antrag zum Erwerb des Berufsabschlusses staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung/staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung zugelassen.“

6. In § 54 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „mündliche Prüfung“ die Wörter „und im Fach Sport

eine praktische Prüfung“ eingefügt.

7. In § 66 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 54 Abs. 5“ die Angabe „Satz 2 BayEUG“ eingefügt.

8. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 5**Änderung der
Wirtschaftsschulordnung**

In § 23 Abs. 3 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird das Wort „Widerholungsschülerinnen“ durch das Wort „Wiederholungsschülerinnen“ ersetzt.

§ 6**Änderung der
Fachschulordnung**

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 1 Satz 6 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden jeweils die Wörter „eine Fachschule für Heilerziehungspflege, eine Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe oder“ gestrichen.

2. § 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflege setzt voraus:

- 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder pflegerische Tätigkeit

oder

2. einen mittleren Schulabschluss und eine einschlägige berufliche Vorbildung durch

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder pflegerische Tätigkeit,
- c) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar, ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr nach Anlage 3 der Fachakademieordnung oder ein erfolgreich abgeschlossenes heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr,
- d) eine abgeschlossene Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe oder
- e) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren

und

- 3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers geeignet ist,
- 4. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und
- 5. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers erscheinen lassen.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule für Heilerziehungspflege erwarten lassen.

(2) ¹Die Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe setzt voraus:

- 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder pflegerische Tätigkeit

oder

- 2. den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine berufliche Vorbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b, c oder e

und

- 3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Heilerziehungspflegehelferin oder des Heilerziehungspflegehelfers geeignet ist,
- 4. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und
- 5. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Heilerziehungspflegehelferin oder des Heilerziehungspflegehelfers erscheinen lassen.

²Abweichend von der Voraussetzung der beruflichen Vorbildung nach Satz 1 Nr. 2 können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe erwarten lassen.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 5“ die Wörter „und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

- 4. In § 57 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

5. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „4 und“ gestrichen und nach der Angabe „5“ werden die Wörter „und § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

6. Dem § 70 werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:

„⁷Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege, die ihre Ausbildung zum Schuljahr 2024/25 oder zum Schuljahr 2025/26 beginnen und diese in der zweijährigen Organisationsform nach § 3 Abs. 2 Satz 2 absolvieren, findet § 6 Abs. 1 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung Anwendung.
⁸Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die zweijährige Organisationsform nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ist letztmalig zum Schuljahr 2025/26 möglich.“

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle der Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Baubetrieb“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Fertigungsmethoden Holzbau ³ “	–	5“.
--	---	-----

- bb) Nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Bau-biologie“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Konstruktive Bauphysik ³ “	–	4“.
--	---	-----

- b) Die Tabelle der Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile des Wahlpflichtfachs „Naturstudien und experimentelles Gestalten“ wird folgende Zeile eingefügt:

„Bioästhetik und nachhaltiges Gestalten ⁴ “	–	4“.
--	---	-----

- bb) Die Zeile des Wahlpflichtfachs „Visuelle Kommunikation“ wird wie folgt gefasst:

„Visuelle Kommunikation“	–	2“.
--------------------------	---	-----

- cc) Die Zeile des Wahlpflichtfachs „Gestaltungskonzepte Lebendes Grün“ wird wie folgt gefasst:

„Gestaltungskonzepte Lebendes Grün ⁴ “	–	4“.
---	---	-----

§ 7

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) Nr. 5 wird Nr. 4.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 Satz 1 eigene Vorklassen der Fachoberschule (Integrationsvorklassen) gebildet werden. ²Durch den erfolgreichen Besuch der Integrationsvorklasse wird der mittlere Schulabschluss erworben, wenn das Jahreszeugnis der Integrationsvorklasse den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 entspricht.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Wenn die berufliche Vorbildung nach Abs. 2

nicht für die jeweilige Ausbildungsrichtung einschlägig ist, wird zusätzlich vorausgesetzt:

1. eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr in Vollzeit oder entsprechender Dauer in Teilzeit oder
2. eine einschlägige fachpraktische Ausbildung an der Fachoberschule, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 22 Abs. 1 Nr. 1 genügt.

²Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Satz 1, vor allem im Hinblick auf das angestrebte Ausbildungsziel, für Ausbildungsrichtungen zulassen, die nicht der jeweiligen beruflichen Vorbildung entsprechen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. die Zusammenfassung von Klassen im allgemeinbildenden Unterricht und“.

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Im Rahmen von durch die Ministerialbeauftragten zu genehmigenden Kooperationen von Berufsoberschulen können Schülerinnen und Schüler am Unterricht von anderen Schulen als ihrer Stammschule teilnehmen. ²Dabei sind sie den Schülerinnen und Schülern der anderen Schule gleichgestellt und haben schriftliche Leistungsnachweise zugleich mit diesen abzulegen. ³Die erreichten Noten und Halbjahresergebnisse werden der Stammschule mitgeteilt und fließen dort in die Zeugnisse ein.“

5. § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor der Angabe „§ 19 Abs. 4 BaySchO“ die Wörter „Maßgabe von“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³An Berufsoberschulen ist mit Genehmigung der oder des jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten erweiterter Distanzunterricht nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 BaySchO, insbesondere bei standortübergreifenden Kooperationsmodellen, zulässig.“

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Liegen in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, kann bei Fehlen von schriftlichen Leistungsnachweisen eine schriftliche Ersatzprüfung und bei Fehlen von mündlichen Leistungsnachweisen eine mündliche Ersatzprüfung angesetzt werden. ³Liegen weder hinreichende schriftliche noch hinreichende mündliche Leistungsnachweise vor, so soll die Ersatzprüfung sowohl aus einem schriftlichen als auch einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, wobei die Prüfungsteile nicht am gleichen Tag abgelegt werden müssen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 3“ wird durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴In der Integrationsvorklasse wird im zweiten Halbjahr je eine Schulaufgabe in Deutsch, Englisch und Mathematik zentral durch das Staatsministerium gestellt und doppelt gewichtet.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden die Sätze 5 bis 10.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „Wahlfächer“ durch das Wort „Wahlpflichtfächer“ ersetzt.

9. § 26 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Schülerinnen und Schüler, die die Integrationsvor-

klasse gemäß § 4 Abs. 5 ohne Erfolg besucht haben, erhalten eine Bescheinigung über den erreichten Leistungsstand.“

10. § 38 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt und nach der Angabe „Note 4“ werden die Wörter „oder mindestens das Sprachniveau B1“ eingefügt.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. beim Erwerb eines schulischen Zertifikats im Rahmen der beruflichen Bildung oder“.

c) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Wörter „oder Zertifikat“ eingefügt.

11. Die Tabelle in Anlage 1, Nr. 1.1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

12. Die Tabelle in Anlage 1, Nr. 1.3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

13. In Anlage 1 Nr. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

2. In § 71 Abs. 5 wird das Wort „erfolglose“ durch das Wort „erfolglos“ ersetzt.

3. Vor § 90 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kapitel 1

Allgemeines“.

4. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die §§ 99 und 100 bleiben unberührt.“

5. Nach § 94 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kapitel 2

Abschlussprüfung für
Studierende öffentlicher und
staatlich anerkannter Fachakademien“.

6. § 95 Abs. 5 wird aufgehoben.

7. Nach § 98 wird folgendes Kapitel 3 eingefügt:

„Kapitel 3

Abschlussprüfung für
andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 99

Allgemeines

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. ²Die Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber findet gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

(2) Die §§ 63 bis 65 finden entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem ersten Prüfungsteil nach den Vorgaben von Abs. 4 und aus einem zweiten Prüfungsteil nach den Vorgaben von Abs. 5.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben im ersten Prüfungsteil folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien im ersten Prüfungsteil nach § 95 Abs. 1,

2. weitere schriftliche Aufgaben nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,

3. eine mündliche Prüfung nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und

4. praktische und mündliche Prüfungen nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4.

(5) Im zweiten Prüfungsteil haben die Bewerberinnen und Bewerber dieselben Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien nach § 95 Abs. 3 Satz 1 bis 3.

(6) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber haben gegen Ende des zweiten Studienjahres nach den Vorgaben des § 94 Abs. 2 eine Facharbeit anzufertigen. ²Diese wird von den Lehrkräften der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie bewertet, an der die Abschlussprüfung für die jeweilige Bewerberin oder den jeweiligen Bewerber durchgeführt wird.

§ 100

Zulassung und Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹§ 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 findet keine Anwendung. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 95 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 bis 4 vorliegen.

(2) Abweichend von § 65 Abs. 2 Satz 1 erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde nach § 97 Abs. 1 und 3.“

8. Die bisherigen §§ 99 bis 101 werden die §§ 101 bis 103.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 1. Juli 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

Anhang

(zu § 3 Nr. 7)

Anlage 14

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für Diätassistentinnen und Diätassistenten

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Anatomie und Physiologie	60	40	20	120
Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40	–	–	40
Biochemie der Ernährung	80	40	40	160
Fachenglisch	40	–	–	40
Ernährungslehre	80	40	40	160
Diät- und Ernährungsberatung	120	100	120	340
Lebensmittelkunde und Lebensmittelkonservierung	80	60	60	200
Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin	60	60	60	180
Information und Kommunikation	100	20	20	140
Hygiene und Toxikologie	40	40	–	80
Organisation des Küchenbetriebes ¹	0	60	80	140
Koch- und Küchentechnik ¹	380	–	–	380
Ernährungswirtschaft und Krankenhausbetriebslehre	60	–	–	60
Diätetik ¹	320	360	320	1 000
Zur Verteilung auf obige Fächer	–	–	–	10
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 460	820	760	3 050
Praktische Ausbildung ²				
Einsatzort	Funktionsbereich			Stunden ³
Krankenhaus	Stationspraktikum			230
In einer geeigneten medizinischen Einrichtung ⁴	Diätetik einschließlich Organisation des Küchenbetriebs			700
	Koch- und Küchentechnik einschließlich Hygiene			200
	Diät- und Ernährungsberatung			270
Summe praktische Ausbildung				1 400

¹ Überwiegend praktisches Fach nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BFSO Gesundheit.² In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.³ Die endgültige Verteilung der Gesamtstundenzahl des jeweiligen Praktikums über alle Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule.⁴ Der ambulante Bereich ist als Einsatzbereich ebenso möglich.

Anhang

(zu § 7 Nr. 11)

1.1 Allgemeinbildende Fächer an der Fachoberschule

Jahrgangsstufe	Vorkurs	Vorklasse	Integrationsvorklasse	11	12	13
	halbjährig					
Religionslehre ¹		1	1		2	1
Deutsch ²	2	8	10	2	4	5
Englisch ²	2	8	7	2	4	5
Geschichte				2		
Politik und Gesellschaft					2	
Geschichte/Politik und Gesellschaft		2	2			2
Naturwissenschaften			2			
Mathematik ²	2	8	7	3	4	5
Sport ³					2	
Summe allgemeinbildende Fächer	6	27	29	9	18	18
Summe Profilbereich (Nr. 1.3)	–	6	4	7	12	10
Wahlpflichtbereich	–			1 ⁴	4 ⁵	4 ^{5, 6}
Summe gesamt	6	33	33	17	34	32
	bei Wahl der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife				36	34
Fachpraktische Ausbildung	–	–		19-20 ^{7, 8}	–	–

¹ im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.² In der Integrationsvorklasse kann nach Vorbildung und Bedarf der spezifischen Gruppe der Schülerinnen und Schüler zugunsten des Fachs Deutsch der Unterricht in den Fächern Englisch sowie Mathematik gekürzt werden bis auf ein Minimum von 5 Wochenstunden.³ nicht einbringungsfähig (§ 35 Abs. 4).⁴ Förderunterricht⁵ Wegen des geringen Umfangs kann ein weiteres Wahlpflichtfach hinzugewählt werden.⁶ Davon 2 Wochenstunden gestaltet als Seminar (§ 17), die im Falle von § 17 Abs. 3 entfallen.⁷ hiervon eine Wochenstunde fachpraktische Anleitung und eine Wochenstunde fachpraktische Vertiefung gemäß Lehrplan.⁸ Zeitstunden oder entsprechende Blöcke.

Anhang
(zu § 7 Nr. 12)

1.3 Stundenzahl und Belegung der Profilfächer nach Ausbildungsrichtungen und Jahrgangsstufen

Jahrgangsstufe	Profilfach	Wochenstunden	Technik	ABU ⁹	Wirtschaft und Verwaltung	Internationale Wirtschaft	Sozialwesen	Gesundheit	Gestaltung
Vorklasse		6	Mindestens 2 Fächer aus dem Profilbereich						
Integrationsvorklasse		4	Mindestens 1 Fach aus dem Profilbereich						
11	1	3	Physik ¹⁰	Biologie ¹²	BwR ¹³	IBV ¹⁴	Pädagogik/ Psychologie	Gesundheitswissenschaften	Gestaltung Praxis
	2	2	Technologie	Chemie ¹¹	Volkswirtschaftslehre	Französisch oder Spanisch ¹⁵	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie	Gestaltung Theorie
	3	2	Chemie ¹¹	Physik	Rechtslehre	Rechtslehre	Chemie	Kommunikation und Interaktion	Medien
12	1	FOS 5 BOS 6	Physik	Biologie	BwR ¹³	IBV ¹⁴	Pädagogik/ Psychologie	Gesundheitswissenschaften	Gestaltung Praxis
	2	3	Technologie	Chemie	Volkswirtschaftslehre	Französisch oder Spanisch ^{15, 16}	Sozialwirtschaft und Recht	Biologie	Gestaltung Theorie
	3	2	Chemie	Physik	Naturwissenschaften	Naturwissenschaften	Biologie	Kommunikation und Interaktion	Naturwissenschaften
	4	2	Mathematik Additum (T)	Technologie	Informatik	International Business Studies	Soziologie	Chemie	Medien
13	1	5	Physik	Biologie	BwR ¹³	IBV ¹⁴	Pädagogik/ Psychologie	Gesundheitswissenschaften	Gestaltung
	2	3	Technologie	Chemie	Volkswirtschaftslehre	Französisch oder Spanisch ¹⁵	Sozialwirtschaft und Recht	Biologie	Medien
	3	2	Chemie	Technologie	Naturwissenschaften	Naturwissenschaften	Biologie	Kommunikation und Interaktion	Naturwissenschaften

⁹ Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie.

¹⁰ hiervon eine Wochenstunde Physikalisches Praktikum.

¹¹ hiervon eine Wochenstunde Chemisches Praktikum.

¹² hiervon eine Wochenstunde Biologisches Praktikum.

¹³ Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen.

¹⁴ Internationale Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

¹⁵ Die Sprachen werden auf zwei Niveaustufen (Anfänger und Fortgeschrittene) angeboten; in die Niveaustufe für Anfänger kann nur aufgenommen werden, wer in der entsprechenden Fremdsprache noch nicht über Kenntnisse auf der Niveaustufe B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügt. Der Anfängerunterricht wird in der Jahrgangsstufe 12 nach der Fachabiturprüfung in vollem Umfang weitergeführt (§ 21 Abs. 1 Satz 8).

¹⁶ Im Anfängerunterricht an der Berufsoberschule wird die zweite Fremdsprache mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 1. Juli 2024

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juni 2024 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 25 wird folgende Nr. 26 eingefügt:

„26. Landratsamt Kitzingen,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 26 bis 28 werden die Nrn. 27 bis 29.

- c) Nach Nr. 29 wird folgende Nr. 30 eingefügt:

„30. Landratsamt Landshut,“.

- d) Die bisherigen Nrn. 29 bis 54 werden die Nrn. 31 bis 56.

2. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:

„14. Stadt Schweinfurt,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 14 bis 16 werden die Nrn. 15 bis 17.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 1. Juli 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2030-2-13-F, 2038-3-5-6-F

Verordnung zur Änderung der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer und der Fachverordnung Staatsfinanz

vom 4. Juli 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 10 Satz 5 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1**Änderung der
Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer**

Die Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Zweite-Chance-Verfahren

§ 15**Voraussetzungen der Durchführung eines
Zweite-Chance-Verfahrens**

Die zuständige Ernennungsbehörde darf mit der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens nur unter folgenden Bedingungen beginnen:

1. im besonderen Auswahlverfahren für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer sind die Zeugnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ranglisten an die Einstellungsbehörde übermittelt worden;
2. die zuständige Ernennungsbehörde hat allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am besonde-

ren Auswahlverfahren eine Einstellungszusage gemacht, wobei eine Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Feststellung der persönlichen Eignung ausreichend ist;

3. die Zahl der Einstellungszusagen nach Nr. 2 lässt aufgrund einer erfahrungsbasierten Prognose erwarten, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungs- und Studienplätze im Vorbereitungsdienst besetzt werden können;
4. durch geeignete Vorkehrungen ist sichergestellt, dass alle Einstellungszusagen nach Nr. 2 vorrangig vor den am Zweite-Chance-Verfahren Teilnehmenden eingestellt werden können.

§ 16**Auswahl**

(1) Für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist eine nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG geforderte Vorbildung nachzuweisen.

(2) Für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist eine nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG und Art. 16 Abs. 1 des HföD-Gesetzes geforderte Vorbildung nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber haben bei ihrer Bewerbung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren mit Gültigkeit für das Einstellungsjahr teilgenommen haben.

(4) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

§ 17**Rangliste**

(1) ¹Die Rangliste ergibt sich aus der Berechnung eines Notendurchschnitts. ²Bei Bewerberinnen

und Bewerbern, die bei der Bewerbung den nach § 16 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 geforderten Bildungsabschluss bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. ³Sofern Bewerberinnen und Bewerber diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei Bewerbungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene werden die Noten der Fächer Deutsch und Mathematik berücksichtigt. ²Soweit in Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. ³Aus der Note im Fach Deutsch sowie der dreifach zählenden Note im Fach Mathematik ist eine auf eine Dezimalstelle zu errechnende Durchschnittsnote zu bilden.

(3) ¹Bei Bewerbungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene werden die Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Note einer vom Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Fremdsprache berücksichtigt. ²Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. ³Aus den Noten im Fach Deutsch, in der vom Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Fremdsprache sowie der dreifach zählenden Note im Fach Mathematik ist eine auf eine Dezimalstelle zu errechnende Durchschnittsnote zu bilden.

(4) Bewerbungen, die in den gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 nachzuweisenden Fächern nicht jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Verbleibt innerhalb dieser Rangliste eine Zahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze nicht ausreicht, erfolgt eine weitere Differenzierung nach dem Durchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Schulnoten, hilfsweise nach dem Ergebnis zur ergänzenden Auswahl geführter Bewerbungsgespräche.⁴

2. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

3. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 18 und 19.

§ 2

Änderung der Fachverordnung Staatsfinanz

Die Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 11. August 2022 (GVBl. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 56 wird folgender Teil 4 eingefügt:

,Teil 4

Zweite-Chance-Verfahren

§ 57

Voraussetzungen der Durchführung eines
Zweite-Chance-Verfahrens

Die zuständige Einstellungsbehörde darf mit der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens nur unter folgenden Bedingungen beginnen:

1. im besonderen Auswahlverfahren für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz sind die Zeugnisse an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und die Ranglisten an die Einstellungsbehörde übermittelt worden;
2. die zuständige Einstellungsbehörde hat allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am besonderen Auswahlverfahren eine Einstellungszusage gemacht, wobei eine Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Feststellung der persönlichen Eignung ausreichend ist;
3. die Zahl der Zusagen nach Nr. 2 lässt aufgrund einer erfahrungsbasierten Prognose erwarten, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungs- und Studienplätze im Vorbereitungsdienst besetzt werden können;
4. durch geeignete Vorkehrungen ist sichergestellt, dass alle Zusagen nach Nr. 2 vorrangig vor den am Zweite-Chance-Verfahren Teilnehmenden eingestellt werden können.

§ 58

Auswahl

(1) Für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene ist eine nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LfBG geforderte Vorbildung nachzuweisen.

(2) Für den Einstieg in der dritten Qualifikations-

ebene ist eine nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG und Art. 16 Abs. 1 des HföD-Gesetzes geforderte Vorbildung nachzuweisen.

(3) Bewerber und Bewerberinnen haben bei ihrer Bewerbung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren mit Gültigkeit für das Einstellungsjahr teilgenommen haben.

(4) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

§ 59

Rangliste

(1) ¹Die Rangliste ergibt sich aus der Berechnung eines Notendurchschnitts. ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die bei der Bewerbung den nach § 58 Abs. 1 oder § 58 Abs. 2 geforderten Bildungsabschluss bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. ³Sofern Bewerber und Bewerberinnen diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei Bewerbungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene werden die Noten der Fächer Deutsch und Mathematik berücksichtigt. ²Soweit in Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. ³Aus der Note im Fach Deutsch sowie der dreifach zählenden Note im Fach Mathematik ist eine auf eine Dezimalstelle zu errechnende Durchschnittsnote zu bilden.

(3) ¹Bei Bewerbungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene werden die Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie die Note einer vom

Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Fremdsprache berücksichtigt. ²Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. ³Aus den Noten im Fach Deutsch, in der vom Bewerber oder von der Bewerberin zu wählenden Fremdsprache sowie der dreifach zählenden Note im Fach Mathematik ist eine auf eine Dezimalstelle zu errechnende Durchschnittsnote zu bilden.

(4) Bewerbungen, die in den gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 nachzuweisenden Fächern nicht jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Verbleibt innerhalb dieser Rangliste eine Zahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze nicht ausreicht, erfolgt eine weitere Differenzierung nach dem Durchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Schulnoten, hilfsweise nach dem Ergebnis zur ergänzenden Auswahl geführter Bewerbungsgespräche.⁴

2. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

3. Die bisherigen §§ 57 und 58 werden die §§ 60 und 61.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

München, den 4. Juli 2024

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 4. Juli 2024

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 30 Abs. 2 Satz 5, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 50 Abs. 4, des Art. 51 Abs. 5, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 und des Art. 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKFrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 444) geändert worden ist,
- des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt § 1 Abs. 97 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 65 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist, und
- des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung.

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. über die Herausgabe von Jahresberichten der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsbeauftragte.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Zur Durchführung von Distanzunterricht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Hausunterrichtsverordnung, § 6 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 1 der Krankenhausschulordnung ist eine Videoübertragung aus dem Präsenzunterricht der

Klasse oder der Kurse an der Stammschule zulässig. ²Die betroffenen Mitschülerinnen und Mitschüler können der Übertragung ihres Bildes gegenüber ihrer Schule widersprechen.“

3. In der Überschrift des § 24 werden die Wörter „(vergleiche Art. 85 BayEUG)“ gestrichen.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Hörverstehen“ das Wort „ , Hör-Seh-Verstehen“ eingefügt.

b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.“

5. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülerstammblatt“ die Wörter „ , der Dokumentationsbogen zum Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 bis 14 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.

6. Nach § 46 wird folgender Teil 9 eingefügt:

„Teil 9

Schulische Angebote zur Erstintegration

§ 47

Schulartunabhängige Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind, keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben und deshalb dem Unterricht in den jeweiligen Regelklassen nicht folgen können, sollen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zunächst schulartunabhängige Deutschklassen besuchen, welche an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen oder Gymnasien eingerichtet werden können. ²In den schulartunabhängigen Deutschklassen erfolgt insbesondere eine intensive Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. ³Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. ⁴Der Besuch endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

(2) ¹Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden wirken unter Federführung des jeweiligen Staatlichen Schulamts im Rahmen einer Steuerungsgruppe zusammen. ²Sie bestimmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Staatsministeriums zur Verteilung der schulartunabhängigen Deutschklassen nach Abs. 1 im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern die Schulen, an denen diese schulartunabhängigen Deutschklassen gebildet werden, und ordnen die betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund schulorganisatorischer Aspekte unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Aufenthalts den Schulen zu. ³Die jeweilige Schule richtet die Angebote ein und informiert die Erziehungsberechtigten.

(3) ¹Für die Wahl der Schulart nach dem Besuch der schulartunabhängigen Deutschklasse wird eine Schulaufbahnpflicht ausgesprochen. ²Für die Erhebung von Leistungsnachweisen und die Erteilung von Zeugnissen legt das Staatsministerium entsprechende Regelungen fest.

(4) ¹Es gilt die als Anlage 3 angefügte Stundentafel einschließlich der Bestimmungen zu dieser Stundentafel. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel anordnen.“

7. Der bisherige Teil 9 wird Teil 10.

8. Der bisherige § 46a wird § 48 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
9. § 46c wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 47 wird § 49 und Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) § 48 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2031 außer Kraft.“

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

- aaaa) Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:

- aaaaa) Nach der Zeile „– Name(n)“ wird folgende Zeile eingefügt:

„– Geburtsname(n)“.

- bbbb) Nach der Zeile „– Wohnort“ wird folgende Zeile eingefügt:

„– geografische Gitterzelle“.

- bbbbb) Der Nr. 3.2.9 wird folgende Zeile angefügt:

„– Firma und Sitz des früheren Ausbildungsbetriebes bei Änderung/Wechsel des Ausbildungsbetriebes“.

- cccc) In Nr. 3.2.12 werden in der Zeile „– letztes sonderpädagogisches/ sonstiges Gutachten (Jahr)“ die Wörter „sonderpädagogisches/ sonstiges“ durch die Wörter „sonderpädagogisches/sonstiges“ ersetzt.

- bbb) In Nr. 3.8 werden die Wörter „Betrieben / Praktikumsstellen“ durch die Wörter „Betrieben/Praktikumsstellen“ ersetzt.

- bb) Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Zeile „Zuständiges staatliches Schulamt (bei Grund- und Mittelschulen) zuständige Regierung, zuständige Ministerialbeauftragte und zuständiger Ministerialbeauftragter, Staatsministerium“ wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „i.v.m.“ durch die Angabe „i.V.m.“ ersetzt.

- bbb) Vor der Zeile „Gastschülerliste“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

Ergebnisstatistik			
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Institut für Schulqualität und Bildungsforschung	Nr. 3.2.17 und 3.2.18, soweit nach Art. 113b BayEUG Bestandteil der Ergebnisstatistik	Bildungsplanung; Organisation des Schulwesens	Art. 113b Abs. 7 und 8 BayEUG

“.

- b) Abschnitt 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Wörter „der der“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- bb) Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Zeile „Lehrkräfte an Berufsschulen“ werden in der Spalte „Zugriffsrechte im konkreten Einzelfall auf“ die Wörter „während des gesamten Schuljahres“ gestrichen.
 - bbb) In der Zeile „Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen“ werden in der Spalte „Zugriffsrechte im konkreten Einzelfall auf“ die Wörter „soweit dies für die“ gestrichen.
- c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird in der Zeile „bei der Erfassung und Dokumentation von Unterrichtsstunden und Fehlzeiten;“ das Semikolon am Ende gestrichen.
 - bb) In Nr. 3.3 wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4.1 wird die Angabe „Auftragsverarbeiter *“ durch die Angabe „Auftragsverarbeiter**“ ersetzt.
- d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Daten von Nutzern des erweiterten Nutzerkreises
Daten von Nutzern des erweiterten Nutzerkreises werden grundsätzlich nur verarbeitet, soweit diese wirksam eingewilligt haben.“
 - bb) In Nr. 3.3.2 werden in der Zeile „– IP-Adresse des Benutzers (in verkürzter /anonymer Form)“ die Wörter „verkürzter /anonymer“ durch die Wörter „verkürzter/anonymer“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4.1.2 wird in der Zeile „Angehörige des pädagogischen Personals haben – soweit aus didaktischen Gründen für die beteiligten Schulen erforderlich -betreffend die Schülerinnen und Schüler der Partnerschule“ das Wort „-betreffend“ durch das Wort „– betreffend“.
- dd) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden die Wörter „Verkürzte / anonymisierte“ durch die Wörter „Verkürzte/anonymisierte“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 Spiegelstrich 4 werden die Wörter „am Ende des laufenden Schuljahres:“ durch die Wörter „spätestens zum 30. September des folgenden Schuljahres:“ ersetzt.
- e) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3.1.3 in Zeile „– klassen-, fach- oder schulbezogene Information, soweit erforderlich mit wirksamer Einwilligung der Lehrkraft,“ werden nach dem Wort „Information“ die Wörter „oder Gruppenmitgliedschaften“ eingefügt und das Komma am Ende wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 3.1.7 in Zeile „– Protokolldaten: erfolgreiche Logins, IP-Adresse, Inhaltspflege in einem Redaktionssystem“ werden die Wörter „in einem Redaktionssystem“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3.2.2 in Zeile „– klassen-, fach- oder schulbezogene Information, soweit erforderlich mit wirksamer Einwilligung der Verwaltungskraft“ werden nach dem Wort „Information“ die Wörter „oder Gruppenmitgliedschaften“ eingefügt.
 - dd) In Nr. 3.2.5 in Zeile „– Protokolldaten: erfolgreiche Logins, IP-Adresse, Inhaltspflege in einem Redaktions-

system“ werden die Wörter „in einem Redaktionssystem“ gestrichen.

ee) In Nr. 3.3.2 werden der Zeile „– klassen- oder schulbezogene Information“ die Wörter „oder Gruppenmitgliedschaften“ angefügt.

ff) In Nr. 3.4.1 wird in der Zeile „– E-Mail-Adresse)“ das Wort „E-Mail-Adresse)“ durch das Wort „E-Mail-Adresse“ ersetzt.

gg) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst.

„Protokolldaten gemäß den Nrn. 3.1.7, 3.2.5 und 3.3.6 werden spätestens nach 30 Tagen gelöscht; individuelle Einstellungen und Konfigurationen gemäß den Nrn. 3.1.7, 3.2.5 und 3.3.6 werden spätestens drei Monate nach Ende des Schuljahres, in dem der Nutzer die Dienststelle verlässt, gelöscht.“

f) Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2 Externe Empfänger: Gastnutzer

- Eigene Daten gemäß Nr. 3.1 lesend
- Angezeigter Name des Benutzers und Daten nach Nr. 3.2 und 3.3 der im selben virtuellen Raum anwesenden Betroffenen (Nr. 2)
- Selbst abgelegte Dateien und Verzeichnisse nach Nr. 3.1.4, sofern der betroffene Benutzer ausdrücklich die Berechtigung erteilt hat.“

bb) In Nr. 4.3 wird in der Zeile „(3) bzgl. Mitgliedschaft in virtuellen Räumen, welche der Benutzer selbst erstellt hat oder die er administrieren dar“ das Wort „dar“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

cc) Die Nrn. 4.4 und 4.5 werden wie folgt gefasst:

„4.4 Unterrichtsbesuche und Hospitationen

Studienreferendarinnen und –referendare, Lehramtsanwärterinnen und –anwärter, Fachlehreranwärterinnen und –anwärter sowie Förderlehreranwärterinnen und –anwärter im Rahmen der nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen vorgesehenen Unterrichtsbesuche und Hospitationen: Zugriffsberechtigung richtet sich nach der Zugriffsberechtigung der Gastnutzer (Nr. 4.2)

4.5 Pädagogisches Personal im Rahmen der Lehrerausbildung

Externes und internes pädagogisches Personal, dessen Anwesenheit im Unterricht gemäß den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen der verschiedenen Schularten sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Lehrerausbildung vorgesehen ist: Zugriffsberechtigung richtet sich nach der Zugriffsberechtigung der Gastnutzer (Nr. 4.2)“.

g) Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3.1.1 wird die Zeile „– Ablaufdatum des Benutzeraccounts“ durch die Zeile „– Ablaufdatum des Nutzerkontos“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3.1.2 werden in der Zeile „– Zeitpunkt der ersten Anmeldung / Login“ und in der Zeile „– Zeitpunkt der letzten Anmeldung / Login“ die Wörter „Anmeldung / Login“ jeweils durch die Wörter „Anmeldung/Login“ ersetzt.

bb) Der Nr. 3.2.1 wird folgende Zeile angefügt:

„– Lokales Differenzierungsmerkmal“.

cc) Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nr. 3.3.1 werden die folgenden Zeilen angefügt:

„– Zugeordnete Erziehungsberechtigte

– Lokales Differenzierungsmerkmal“.

bbb) In Nr. 3.3.2 werden in der Zeile „– Klasse / Gruppe“ und in der Zeile „Art der Klasse / Gruppe“ die Wörter „Klasse / Gruppe“ jeweils durch die Wörter „Klasse/Gruppe“ ersetzt.

12. Anlage 3 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung der Zulassungsverordnung

Die Zulassungsverordnung (ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl. S. 902, BayRS 2230-3-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 214 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. keine mehrgeschlechtlichen Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt enthalten.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2023 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. die Schule, zu deren schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 eine Zuordnung der Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsicht erfolgt.“

§ 4

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei schriftlichen Leistungsnachweisen in allen Fächern sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

2. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 5

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „besuchen“ die Wörter „in den Jahrgangsstufen 7 bis 9“ eingefügt.
2. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind

1. in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und Englisch Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
2. in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

4. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Mit Zustimmung der beteiligten Sachaufwandsträger können an Mittelschulen, welche mit Berufsschulen kooperieren, nach den Vorgaben des Staatsministeriums Berufsorientierungsklassen für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 9 auf Grundlage des Art. 38 BayEUG wiederholen, eingerichtet werden. ²Berufsorientierungsklassen sind Klassen der Mittelschule für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG mit sozialpädagogischer Begleitung, in welchen der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafel in Anlage 4 erteilt wird, wenn das Ziel des Kooperationsmodells eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule ist. ³Für die im Rahmen des fachlichen durch die Berufsschule erteilten Unterrichts an der Berufsschule erzielten Leistungen setzt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer in Absprache mit der Lehrkraft der Berufsschule eine Note fest. ⁴Eine Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsorientierungsklasse oder die mit dieser kooperierende Klasse der Berufsschule mit einem Unterricht nach der Stundentafel in Anlage 4 besuchen, nach § 23 vorbehaltlich einer Erklärung zur Teilnahme als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 28 Abs. 1 Satz 1, wobei ihre Zulassung bei der besuchten oder kooperierenden Mittelschule zu beantragen ist und Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Berufsschule die von der Berufsschule nach § 15 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Berufsschulordnung erteilten Jahresfortgangsnoten einbringen. ⁵Schulort für die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse ist nach Möglichkeit die Berufsschule. ⁶Der Sachaufwandsträger der Mittelschule trägt den Sachaufwand für die Berufsorientierungsklasse und hat eine notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Gebäude der Berufsschule sicherzustellen.“

5. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend und auch bei der Prüfung im Fach Muttersprache sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

7. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 21 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹An der besonderen Leistungsfeststellung können Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen,

1. die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde,

2. die die Jahrgangsstufe 9 in einer Deutschklasse besuchen,

3. die die Berufsorientierungsklasse oder die mit dieser kooperierende Klasse der Berufsschule mit einem Unterricht nach der Stundentafel in Anlage 4 besuchen, und für die bis zum Ablauf der ersten vollen Unterrichtswoche des Schuljahres gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich erklärt wurde, dass sie als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen werden, oder

4. die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Mittelschulen“ die Wörter „oder der mit der Berufsorientierungsklasse kooperierenden Klasse der Berufsschule mit einem Unterricht nach der Stundentafel in Anlage 4“ eingefügt.

c) In Abs. 11 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

9. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 21 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

10. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

11. Anlage 4 wird angefügt und erhält die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 6

Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

In § 3 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl. S. 419, BayRS 2233-6-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2022

(GVBl. S. 56) geändert worden ist, wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und die Wörter „eine Vertreterin oder ein Vertreter“ werden durch die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 21 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

3. In § 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „den Noten“ durch die Wörter „die Noten“ ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „zum zweiten Mal besuchen“ durch das Wort „wiederholen“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „und das oder die Vorrückungsfächer benennt, in denen die Nachprüfung abgelegt werden soll“ eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „den“ durch die Wörter „einem oder beiden“ ersetzt.

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „gesamten Abschlussprüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „gesamte Abschlussprüfung“ ersetzt.

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Hierzu zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 10 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule war.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 8

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch die §§ 7 und 8 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Nach Satz 3 abgewählte Kurse gelten als für das gesamte Schuljahr nicht belegt.“

2. In § 19 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Anlage 1 Fußnote 3“ durch die Wörter „Anlage 7 Fußnote 3“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung“ angefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Zudem nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 am Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung teil.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

- d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „keine Seminare“ werden durch die Wörter „weder Seminare noch ein Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung“ ersetzt.

- e) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

4. In § 22 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

5. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „können angemessen bewertet werden“ durch die Wörter „angemessen zu bewerten“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Ausbildungsabschnitts 12/2“ durch die Wörter „der Ausbildungsabschnitte 12/2 und 13/1“ ersetzt und die Wörter „das Ergebnis“ gestrichen.

- b) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„⁸Werden die Ergebnisse der Ausbildungsabschnitte 12/2 und 13/1 im Wissenschaftspropädeutischen Seminar sowie der Seminararbeit nicht beibehalten oder wird das Wissenschaftspropädeutische Seminar nicht fortgeführt, gelten jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs.“

7. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „eine fremdsprachige Textvorlage und/oder einen Hörtext“ durch die Wörter „eine fremdsprachige Textvorlage, ein fremdsprachiges Hör- oder Videobeispiel oder eine Kombination aus beiden Arten von Vorlagen“ ersetzt.

- b) In Satz 5 werden die Wörter „Hör- und Videobeispiele“ durch die Wörter „Hör- oder Videobeispiele“ ersetzt.

8. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „gesamten Abiturprüfung“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „gesamte Abiturprüfung“ ersetzt.

9. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 4 Satz 4 und 7 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 Satz 4, 7 Halbsatz 1 und Satz 8“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Feststellungprüfung“ durch das Wort „Feststellungsprüfung“ ersetzt.
10. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „an der von ihnen besuchten Schule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können“ durch die Wörter „in der Schulart der von ihnen besuchten öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können, die eine staatlich genehmigte Ersatzschule besuchen“ ersetzt.“
11. In § 61 Abs. 2 Satz 8 werden die Wörter „der Hauptprüfung“ gestrichen.
12. In § 67 Abs. 7 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
13. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nr. 5 wird angefügt:
 - „5. abweichend von § 58 Abs. 4 können Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung 2025 nicht bestehen, die Abiturprüfung nach Teil 5 Kapitel 1 wiederholen; in diesem Fall bleiben die in den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2 erzielten Ergebnisse und die Zulassung zur Abiturprüfung erhalten.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 4 Satz 1, § 63 Abs. 3 Satz 1,“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 2 und 3, § 59 Abs. 1 Satz 1, § 61 Abs. 2 Satz 8 und Abs. 4 Satz 1, § 63 Abs. 3 Satz 1, § 67 Abs. 7,“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - „²Bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind
 - 1. in den Fächern Deutsch und Englisch Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
 - 2. in allen Fächern schwere Ausdrucksmängelzu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Dem § 15 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:
- „³Schülerinnen und Schüler, die nach den Inhalten der Stundentafel der Berufsorientierungsklasse der Mittelschule

unterrichtet werden, können an der besonderen Leistungsfeststellung gemäß § 23 der Mittelschulordnung (MSO) teilnehmen. ⁴Die Berufsschule hat vor Beginn der besonderen Leistungsfeststellung den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern auf Antrag ein Notenblatt mit den Jahresfortgangsnoten in den Fächern, die nach § 25 Abs. 1 MSO mit in die besondere Leistungsfeststellung einfließen, auszustellen. ⁵Auf dem Notenblatt müssen die jeweiligen Lernbereiche des Berufsvorbereitungsjahres als Fächer der Berufsorientierungsklasse nach Maßgabe von Anlage 1 Nr. 3.1 ausgewiesen sein.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „der Mittelschulordnung“ durch die Angabe „MSO“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach § 15 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 23 MSO an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen, erhalten von der Mittelschule gemäß § 26 Abs. 1 MSO ein besonderes Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule. ²Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erhalten, wird die in den Prüfungsfächern jeweils erzielte Gesamtnote in das Jahreszeugnis nach § 15 Abs. 1 nach Maßgabe von § 26 Abs. 2 Satz 1 MSO aufgenommen.“

4. Der Anlage 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 3.1 angefügt:

3.1 Zuordnung der Lernbereiche des kooperierenden Berufsvorbereitungsjahres zu den Fächern der Berufsorientierungsklasse

Fach der Berufsorientierungsklasse	Lernbereich des kooperierenden Berufsvorbereitungsjahres
Sport	Wahlmodul im Lernbereich „Lebensgestaltung“
Wirtschaft und Beruf	Lernbereich „Berufliche Handlungsfähigkeit“
Wirtschaft und Kommunikation	„Berufliche Handlungsfähigkeit“,
Technik	„Berufliche Handlungsfähigkeit“
Natur und Technik	Lernbereiche „Lebensgestaltung“ sowie „Berufliche Handlungsfähigkeit“
Ernährung und Soziales	Lernbereiche „Lebensgestaltung“ sowie „Berufliche Handlungsfähigkeit“
Geschichte/Politik/Geographie	Lernbereich „Politik und Gesellschaft“
Englisch	Wahlmodul im Lernbereich „Berufliche Handlungsfähigkeit“ ¹ .

§ 10

**Änderung der
Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen**

Dem § 21 Abs. 1 der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei schriftlichen Arbeiten sind

- 1. in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
- 2. in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

§ 11

Änderung der Berufsfachschulordnung

§ 20 Abs. 1 der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Bei schriftlichen Arbeiten sind:

1. in den Ausbildungsrichtungen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 in den Fächern Deutsch, Deutsch und Kommunikation und Fremdsprachen sowie in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie
2. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel und in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Satz 1 Nr. 6 in allen Fächern Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

2. Satz 4 wird aufgehoben.

§ 12

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

§ 16 Abs. 1 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. ²Im Fach Deutsch muss dies geschehen. ³Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. ⁴Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

§ 13

Änderung der Fachschulordnung

§ 17 Abs. 1 der Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Bei schriftlichen Arbeiten sind

1. in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
2. in allen Fächern Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

2. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

§ 14

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

§ 19 Abs. 3 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. ²Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.“

§ 15

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Bei schriftlichen Arbeiten sind:

1. in den Ausbildungsrichtungen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen sowie in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Satz 1 Nr. 7 in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie
2. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 in allen Fächern Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

2. Anlage 3 Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 sind bei schriftlichen Arbeiten

1. in den Fächern Deutsch und Kommunikation sowie Fremdsprachen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
2. in allen Fächern schwere Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten.“

§ 16**Weitere Änderung der
Fachakademieordnung**

In § 102 Abs. 3 Satz 3 der Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 15 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „bis einschließlich zur Abschlussprüfung im Schuljahr 2022/2023“ gestrichen.

§ 17**Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften**

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-4-8-7-K) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 7 wird aufgehoben.

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erlaubnis zum Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung erhält zusätzlich nur, wer die erforderliche fachliche Abschlussprüfung bestanden hat.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

4. Dem § 23 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn bereits feststeht, dass die Voraussetzungen für ein Vorrücken nach § 20 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind, ist eine Teilnahme an der fachlichen Abschlussprüfung ausgeschlossen.“

5. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „des Anonymitätsprinzip“ durch die Wörter „der Pseudonymisierung“ ersetzt.

6. In § 45 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahresfortgangsnoten“ durch das Wort „Jahresnoten“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Jahresfortgangsnote“ durch das Wort „Jahresnote“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer“ durch die Wörter „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Förderlehrerstudienordnung

Die Förderlehrerstudienordnung (FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2021 (GVBl. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 8 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 10 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „(vgl. Art. 86 Abs. 1, 3, 6 bis 9, Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 und Art. 88 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „Art. 56 BayEUG und“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch die Wörter „Leitung der Abteilung“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Sind bei einer Entlassung nach Abs. 2 Tatumstände gegeben, die die Ordnung oder die Sicherheit des Studienbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels des Staatsinstituts besonders gefährden, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob bei dem Staatsministerium der Ausschluss von allen Abteilungen des Staatsinstituts beantragt wird.“

- e) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 19**Änderung der
ISB-Verordnung**

§ 2 Satz 3 der ISB-Verordnung (ISBV) vom 18. März 2005 (GVBl. S. 96, BayRS 2211-6-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. fortlaufend Daten und Befunde zum bayerischen Schulwesen zu erfassen und durch ein flächendeckendes Bildungsmonitoring Empfehlungen zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung der bayerischen Schulen zu geben,“.

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden die Nrn. 6 bis 8.

§ 20**Änderung der
Zuständigkeitsverordnung**

§ 64b der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 5 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Nr. 2 werden die Wörter „die Regierung von Oberfranken“ durch die Wörter „das Landesamt für Pflege“ ersetzt.

2. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 bleibt für die Entscheidung über Anträge nach Abs. 1 Nr. 2, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 eingegangen sind, die Regierung von Oberfranken zuständig.“

§ 21**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 16 am 2. August 2024 und § 20 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 4. Juli 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

Anhang 1

(zu § 1 Nr. 12)

Anlage 3

(zu § 47 Abs. 4 Satz 1)

Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6

Pflichtfächer¹	Stunden
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	11
Mathematik	5
Englisch	4
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	2
Religionslehre/Ethik/Islamischer Unterricht ²	2
Informationstechnischer Fachbereich/Naturwissenschaftlicher Fachbereich/ Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich/Wirtschaftswissenschaftlicher Fachbereich ³	2
Musisch-Ästhetischer Fachbereich (Kunst/Musik/Werken und Gestalten ³)	2
Sport	2
Gesamtstundenzahl:	30
Wahlfächer⁴ z. B.	
– weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs	
– Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung	
– Sprach- und Lernpraxis ⁵	

¹ Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt – mit Ausnahme des Unterrichts im Pflichtfach DaZ – auch die (gelegentliche) **Teilnahme am regulären Unterricht der jeweiligen Schulart** in Betracht. Die Schule kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer schulartunabhängigen Deutschklasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) hinsichtlich der **Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel** vornehmen, wenn der Umfang des Faches DaZ dadurch nicht reduziert wird. Gerade zu Beginn des Schuljahres ist ein höherer Anteil von Deutsch als Zweitsprache sinnvoll.

Die Ausweisung einzelner Fächer erfolgt gemäß den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.

³ In dem ausgewiesenen Fachbereich ist sowohl die Einrichtung eines Unterrichtsangebotes in nur einem Fach als auch die Umsetzung epochaler Formen von zwei oder mehreren Fächern möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule.

⁴ Beim Wahlfachbereich handelt es sich um ein **optionales Zusatzangebot** für Schülerinnen und Schüler der schulartunabhängigen Deutschklasse, welches je nach den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule ausgestaltet werden kann. Ein **festgelegter Umfang oder Fächerkanon bestehen hier nicht**. Die Teilnahme am Wahlfachangebot seitens der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach Art. 50 Abs. 2 Satz 3 BayEUG.

⁵ Im Wahlfachbereich können die Schulen auch spezielle Kurse oder Angebote für die schulartunabhängigen Deutschklassen bereitstellen. Hierunter zählen z. B. Kurse zur „Sprach- und Lernpraxis“ für eine flexible Sprach- und Lernförderung sowie weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Bei der Sprach- und Lernpraxis handelt es sich um ein den Unterricht ergänzendes Angebot für die Schülerinnen und Schüler der schulartunabhängigen Deutschklassen.

Anhang 2

(zu § 4 Nr. 2)

Anlage 1

(zu § 9)

Stundentafel

Fächer	Jgst. 1	Jgst. 2	Jgst. 3	Jgst. 4
	Grundlegender Unterricht			
Deutsch	6	6	7	7
Mathematik	5	4	6	5
Heimat- und Sachunterricht			3	4
Kunst	19	18	4-5	4-5
Musik ¹⁾				
Werken und Gestalten				
Religionslehre/Ethik/Islamischer Unterricht ²⁾	2	2	3	3
Englisch	–	–	1-2	1-2
Sport	2-3	3	3	3
Flexible Stunde ³⁾	1	1	1	1
Gesamtstundenzahl	24	24	28	28

¹⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 5

²⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 7

³⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 3

Bestimmungen zur Stundentafel

- Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die **Höchstzahl der Unterrichtsstunden**, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler den Förderkurs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder sonstige schulische Förderangebote besucht.
- Für Klassen, die in verschiedenen Fächern nach dem **Konzept „Lernen in zwei Sprachen - Bilinguale Grundschule Französisch“** unterrichtet werden, sind in Jahrgangsstufe 3 zusätzlich jeweils zwei Pflichtwochenstunden Französisch, in der Jahrgangsstufe 4 jeweils eine Pflichtwochenstunde Französisch einzurichten.
- Die **Flexible Stunde** ist Teil des Pflichtunterrichts und kann jedem Fach zugeordnet oder für Fördermaßnahmen eingesetzt werden. Die Gesamtstundenzahl in der jeweiligen Jahrgangsstufe kann nicht überschritten werden.
- Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich den **gesamten Unterricht**. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 müssen mindestens der Grundlegende Unterricht und nach Möglichkeit auch die Flexible Stunde von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter erteilt werden.

Das Staatliche Schulamt kann Ausnahmen von Satz 2 in Fällen von dringender dienstlicher Notwendigkeit genehmigen, wenn insbesondere anders die Verwendung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern nicht möglich ist. Dabei soll die Klassenleiterin oder der Klassenleiter grundsätzlich täglich einen zusammenhängenden Block von mindestens drei Unterrichtsstunden in ihrer oder seiner Klasse erteilen. Davon kann nur in dienstlich begründeten Fällen abgewichen werden.

5. Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden können in der Jahrgangsstufe 1 bis zu zwei, in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 je bis zu drei Wochenstunden mit **erweitertem Musikunterricht** angeboten werden. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen. Die Zuständigkeit für die Versorgung von Klassen mit zusätzlichem Musikunterricht liegt beim jeweiligen Staatlichen Schulamt. Dieses prüft das vorgelegte Konzept und entscheidet über die Vergabe von zusätzlichen Stunden im Rahmen der Profilbildung und seines Budgets.
6. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig **Bewegungsübungen** nach dem Konzept VOLL IN FORM durchzuführen.
7. Schülerinnen und Schüler, die nicht am **Religionsunterricht** teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.

Anhang 3

(zu § 5 Nr. 10)

Anlage 2

(zu § 11)

Stundentafel für die Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Mittelschule

Jahrgangsstufen 7 bis 9	
1. Pflichtfächer¹⁾	Stunden
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik	5
Kulturelle Bildung und Werteerziehung ²⁾	4
Religionslehre ³⁾	2
Wirtschaft und Beruf	1
Geschichte/Politik/Geographie/Natur und Technik/Informatik ⁴⁾	2
Sport	2
Gesamtstundenzahl Pflichtfächer	26
2. Wahlpflichtfächer¹⁾	
Ethik/Islamischer Unterricht ³⁾	2
Technik, Wirtschaft und Kommunikation, Ernährung und Soziales	5/4/4
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtfächer	31/30
3. Wahlfächer⁵⁾ z. B. weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs, – weitere Belegung von Fächern des Wahlpflichtbereichs, – Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung, – Sprach- und Lernpraxis ^{2), 6)}	

¹⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 1²⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 2³⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 3⁴⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 4⁵⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 5⁶⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 6**Bestimmungen zur Stundentafel**

- Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt – mit Ausnahme des Unterrichts im Fach Deutsch als Zweitsprache – grundsätzlich auch die regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht in Betracht. Die Schule kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen.

Die Ausweisung einzelner Fächer erfolgt gemäß den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule.

2. In den Fächern Kulturelle Bildung und Werterziehung sowie Sprach- und Lernpraxis kann die Schule bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte einbeziehen; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.
3. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.
4. In dem ausgewiesenen Fachbereich ist sowohl die Einrichtung eines Unterrichtsangebotes in nur einem Fach als auch die Umsetzung epochaler Formen von zwei oder mehreren Fächern möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule.
5. Beim Wahlfachbereich handelt es sich um ein optionales Zusatzangebot für Schülerinnen und Schüler der Deutschklasse, welches je nach den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule ausgestaltet werden kann. Ein festgelegter Umfang oder Fächerkanon bestehen hier nicht. Die Teilnahme am Wahlfachangebot seitens der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach Art. 50 Abs. 2 Satz 3 BayEUG.
6. Im Wahlfachbereich können die Schulen auch spezielle Kurse oder Angebote für die Deutschklassen bereitstellen. Hierunter zählen z. B. Kurse zur „Sprach- und Lernpraxis“ für eine flexible Sprach- und Lernförderung sowie weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Bei der Sprach- und Lernpraxis handelt es sich um ein den Unterricht ergänzendes Angebot für die Schülerinnen und Schüler der Deutschklassen.

Anhang 4

(zu § 5 Nr. 11)

Anlage 4

(zu § 11)

Rahmenstundentafel**für den schulischen Teil der Ausbildung in der Berufsorientierungsklasse der Mittelschule**

Fächer	Anzahl der Unterrichtsstunden
1. Pflichtfächer	
Religionslehre	1
Deutsch	4
Mathematik	4
Sport	2
Wirtschaft und Beruf	2
Förderunterricht	2
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	15
2. Wahlpflichtfächer	
Ethik/Islamischer Unterricht ¹⁾	1
Natur und Technik <u>oder</u> Geschichte/Politik/Geographie <u>oder</u> Englisch ²⁾	3
Technik <u>oder</u> Wirtschaft und Kommunikation <u>oder</u> Ernährung und Soziales ³⁾	4
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtfächer (ohne Praxisanteil⁴⁾)	22

¹⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 7²⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 8³⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 9⁴⁾ Siehe Bestimmung zur Stundentafel Nr. 6**Bestimmungen zur Stundentafel**

1. Das Kooperationsmodell umfasst je eine Berufsorientierungsklasse der Mittelschule und eine kooperierende Klasse der Berufsschule.
2. Lehrkräfte der Mittelschule unterrichten in der Klasse der Berufsschule und Lehrkräfte der Berufsschule unterrichten in der Berufsorientierungsklasse der Mittelschule.
3. Der Unterricht der Berufsorientierungsklasse wird auf Grundlage des LehrplanPLUS der Mittelschule für die Jahrgangsstufe 9 erteilt.
4. Die Stundentafel gilt für Berufsorientierungsklasse, die auf die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule vorbereiten. Bei von der Stundentafel abweichender Ausge-

staltung, die keine Möglichkeit bietet, den qualifizierenden Abschluss zu erwerben, müssen die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme in die Berufsorientierungsklasse schriftlich informiert werden.

5. Ein gemeinsamer Unterricht der Berufsorientierungsklasse und der kooperierenden Klasse der Berufsschule in einzelnen Fächern soll ermöglicht werden.
6. Neben dem Unterricht nehmen die Schülerinnen und Schüler der Berufsorientierungsklasse im Umfang von durchschnittlich zwei Tagen/Woche an Praxismaßnahmen teil; auch die Praxiselemente sind schulische Veranstaltungen der Mittelschule.
7. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.
8. Das Angebot der Wahlpflichtfächer Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geografie bzw. Englisch ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig.
9. Unterricht in diesen Fächern kann durch die Berufsschule erteilt werden. Eine Regelung erfolgt im Rahmen der Kooperation von Mittelschule und Berufsschule.

2230-1-1-5-K, 2236-6-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung und der Fachschulordnung

vom 8. Juli 2024

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 5, 7 und 12 sowie des Art. 123 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2023 (GVBl. S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es treten außer Kraft

1. mit Ablauf des 31. Juli 2025 Anlage 3 Teil 2 Nr. 3.1 und 4.3 sowie Teil 3 Nr. 1 und 2,
2. mit Ablauf des 31. Juli 2026 Anlage 5 Nr. 3.4 und 3.5,
3. mit Ablauf des 31. Juli 2028 Anlage 6 Teil 1 Nr. 4.4.“

2. Anlage 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.10 wird folgende Nr. 1.11 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
----------	------------------------

„1.11	Staatliche Realschule Deisenhofen“.
-------	-------------------------------------

b) Die bisherigen Nrn. 1.11 bis 1.67 werden die Nrn. 1.12 bis 1.68.

3. Anlage 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.84 wird folgende Nr. 1.85 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
----------	--------------------------------------

„1.85	Gymnasium München Neufreimann“.
-------	---------------------------------

b) Die bisherigen Nrn. 1.85 bis 1.117 werden die Nrn. 1.86 bis 1.118.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.3	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Eichstätt	Staatliches Berufliches Schulzentrum Eichstätt“.

bb) Nr. 1.12 wird aufgehoben.

cc) Die Nrn. 1.13 bis 1.33 werden die Nrn. 1.12 bis 1.32.

dd) Nr. 2.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„2.1	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Grafenau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Waldkirchen“.

ee) Nach Nr. 2.4 wird folgende Nr. 2.5 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„2.5	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Landau a.d.Isar	Staatliche Berufsschule Dingolfing“.

ff) Die bisherigen Nrn. 2.5 bis 2.18 werden die Nrn. 2.6 bis 2.19.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1.1 wird aufgehoben.

bb) Die Nrn. 1.2 bis 1.10 werden die Nrn. 1.1 bis 1.9.

cc) Die Nrn. 3.2 und 3.3. werden aufgehoben.

dd) Die Nrn. 3.4 bis 3.7 werden die Nrn. 3.2 bis 3.5.

ee) Nr. 3.8 wird Nr. 3.6 und wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„3.6	Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

ff) Nach Nr. 3.6 wird folgende Nr. 3.7 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„3.7	Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Radiologie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

gg) Nr. 3.9 wird die Nr. 3.8.

hh) Nr. 4.4 wird aufgehoben.

ii) Die Nrn. 4.5 bis 4.7 werden die Nrn. 4.4 bis 4.6.

jj) Nr. 4.8 wird Nr. 4.7 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„4.7	Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“.

kk) Nach Nr. 4.7 wird folgende Nr. 4.8 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„4.8	Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Radiologie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“.

c) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1. wird aufgehoben.

bb) Die Überschrift der Nr. 2. wird gestrichen.

cc) Die Nrn. 2.1 und 2.2 werden die Nrn. 1. und 2.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6.6 werden in der Spalte „Organisatorische Verbindung“ vor dem Wort „Staatliche“ die Wörter „Dr. Georg Schäfer Schule“ eingefügt.

b) Nach Nr. 7.5 wird folgende Nr. 7.6 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„7.6	Staatliche Fachschule mit dem Schwerpunkt Kälte- und Klimasystemtechnik Lindau (Bodensee)	Staatliches Berufliches Schulzentrum Lindau (Bodensee)“.

c) Die bisherigen Nrn. 7.6 bis 7.8 werden die Nrn. 7.7 bis 7.9.

6. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nr. 1.1 werden die folgenden Nrn. 1.1 und 1.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Dachau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Dachau, Nikolaus-Lehner-Schulen
1.2	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Erding	Staatliches Berufliches Schulzentrum Erding, Dr.-Herbert-Weinberger-Schule“.

b) Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.3.

c) Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.4	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freilassing	Staatliches Berufliches Schulzentrum Berchtesgadener Land Freilassing“.

d) Die bisherigen Nrn. 1.2 bis 1.7 werden die Nrn. 1.5 bis 1.10.

7. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Eichstätt	Staatliche Berufsschule Eichstätt, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Eichstätt, Staatliche Wirtschaftsschule Greiding“.

b) Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.3 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Berchtesgadener Land Freilassing	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land, Staatliche Wirtschaftsschule Berchtesgadener Land in Freilassing, Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Freilassing, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Freilassing, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freilassing“.

c) Die bisherigen Nrn. 1.3 und 1.4 werden die Nrn. 1.4 und 1.5 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum Dachau, Nikolaus-Lehner-Schulen	Staatliche Berufsschule Dachau, Nikolaus-Lehner-Schule, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Dachau, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Dachau
1.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Erding Dr.-Herbert-Weinberger-Schule	Staatliche Berufsschule Erding, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Erding, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Erding“.

d) Die bisherigen Nrn. 1.5 bis 1.9 werden die Nrn. 1.6 bis 1.10.

e) Die bisherige Nr. 1.10 wird Nr. 1.11 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.11	Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a.Inn	Staatliche Berufsschule II Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschule für Pflege Mühldorf a.Inn, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Mühldorf a.Inn“.

f) Die bisherige Nr. 1.11 wird Nr. 1.12 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.12	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München	Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik an der Ludwig-Maximilians-Universität-München, Staatliche Berufsfachschule für medizinischtechnische Laboratoriums-assistenten an der Ludwig-Maximilians-Universität-München, Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Radiologie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum der Universität München), Staatliche Berufsfachschule für medizinischtechnische Radiologie-assistenten am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum der Universität München)“.

g) Die bisherigen Nrn. 1.12 bis 1.15 werden die Nrn. 1.13 bis 1.16.

h) Nach Nr. 1.16 wird folgende Nr. 1.17 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.17	Staatliches Berufliches Schulzentrum Rosenheim II	Staatliche Berufsschule II Rosenheim, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rosenheim“.

i) Die bisherigen Nrn. 1.16 bis 1.19 werden die Nrn. 1.18 bis 1.21.

j) Nr. 4.11 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.11	Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg	Staatliche Berufsschule für Textilberufe Münchberg, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ahornberg, Staatliche Berufsfachschule für be- kleidungstechnische Assistenten Naila, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Textiltechnik Münchberg, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bekleidungstechnik Naila“.

k) Nr. 5.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),

Staatliche Berufsfachschule für
Medizinische Technologie für
Radiologie am Klinikum der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
(Universitätsklinikum Erlangen),
Staatliche Berufsfachschule für
Physiotherapie am Klinikum der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
(Universitätsklinikum Erlangen),
Staatliche Berufsfachschule für
Pflege am Klinikum der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
(Universitätsklinikum Erlangen),
Staatliche Berufsfachschule für
technische Assistenten in der
Medizin am Klinikum der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
(Universitätsklinikum Erlangen)“.

l) Nr. 5.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land	Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Fachoberschule Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz“.

m) Nr. 6.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„6.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Julius- Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Julius- Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Kinder- krankenpflege am Klinikum der Julius- Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Julius- Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg),

Staatliche Berufsfachschule für
Medizinische Technologie für
Laboratoriumsanalytik an der Julius-
Maximilians-Universität Würzburg,
Staatliche Berufsfachschule für
Medizinische Technologie für
Radiologie an der Julius-Maximilians-
Universität Würzburg,
Staatliche Berufsfachschule für
Physiotherapie am Klinikum der Julius-
Maximilians-Universität Würzburg
(Universitätsklinikum Würzburg),
Staatliche Berufsfachschule für
Pflege am Klinikum der Julius-
Maximilians-Universität Würzburg
(Universitätsklinikum Würzburg),
Staatliche Berufsfachschule für
technische Assistenten in der Medizin
an der Julius-Maximilians-Universität
Würzburg“.

§ 2

Weitere Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2024 treten Anlage 3 Teil 3 Nr. 1.1, 2.1, 2.2 und Anlage 6 Teil 1 Nr. 4.4 außer Kraft.“

2. Nach Nr. 3.3 der Anlage 5 werden die folgenden Nrn. 3.4 und 3.5 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„3.4	Staatliche Fachschule für Grundschulkindbetreuung in Neustadt a.d.Waldnaab	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab
3.5	Staatliche Fachschule für Grundschulkindbetreuung in Regensburg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Regensburger Land“.

§ 3

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „Praxis- und Methodenlehre“ durch die Wörter „Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation“ ersetzt.

2. In § 42 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Medizin und Psychiatrie“ durch die Wörter „Gesundheit, Medizin und Psychiatrie“ ersetzt.
3. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation“ durch die Wörter „Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Praxis- und Methodenlehre“ durch die Wörter „Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation“ ersetzt.
4. In § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Praxis- und Methodenlehre“ durch die Wörter „Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation“ ersetzt.
5. § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Wörter „Übungen zur Religionspädagogik“ durch die Wörter „Religionspädagogische Übungen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden die Wörter „Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation“ durch die Wörter „Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation“ ersetzt.
6. Die Anlagen 3 und 4 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 4

Weitere Änderung der Fachschulordnung

Dem § 70 der Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgender Satz 9 angefügt:

„⁹Für Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege, die ihre Ausbildung vor Ablauf des 31. Juli 2024 begonnen haben, gelten die § 15 Satz 1, § 42 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 2, § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 sowie die Anlagen 3 und 4 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort.“

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 mit Wirkung vom 1. August 2023 und
2. § 4 am 2. August 2024.

München, den 8. Juli 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

Anhang

zu § 3 Nr. 6

Anlage 3

(zu § 11)

Studentenafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährig)

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Pflichtfächer			
Deutsch ¹	1	1	1
Politik und Gesellschaft sowie Soziologie ¹	1	1	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3	3,5	3
Gesundheit, Medizin und Psychiatrie	2	2	2
Recht, Organisation und Management	1	2	1
Religionspädagogische Übungen	0,5	0,5	–
Teilhabe Konzepte, Methodik und Kommunikation	3	2	3
Freizeit, Kultur und Lebenspraxis	3	3,5	3
Teilhabeorientierte Pflege	1,5	1,5	1
Praxis der Heilerziehungspflege	10	10	10
Gesamtsumme	26	27	25
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife			
Englisch ^{1,2}	–	2	2
Mathematik ³	–	3	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 4
 (zu § 11)

Studentenafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (zweijährig)

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	2
Politik und Gesellschaft sowie Soziologie ¹	2	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	4,5	5
Gesundheit, Medizin und Psychiatrie	3	3
Recht, Organisation und Management	2	2
Religionspädagogische Übungen	0,5	0,5
Teilhabe Konzepte, Methodik und Kommunikation	3,5	4,5
Freizeit, Kultur und Lebenspraxis	5,5	4
Teilhabeorientierte Pflege	2	2
Praxis der Heilerziehungspflege	15	15
Gesamtsumme	39	39
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 2}	2	2
Mathematik ³	3	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 17. Juli 2024

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30. Oktober 2023 (GVBl. S. 620) und durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 15. November 2023 (GVBl. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Bestellungen und Wahlen für Gremien außerhalb des Landtags“.

b) Die Angaben zu den §§ 115 bis 120 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 115 Verweisung zur Sache, Wortentziehung

§ 116 Ordnungsruf, Wortentziehung

§ 116a Ordnungsgeld

§ 117 Sitzungsausschluss

§ 118 Einspruch gegen Ordnungsruf, Wortentziehung und Ordnungsgeld

§ 119 Einspruch gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung

§ 120 Folgen des Sitzungsausschlusses“.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Den Vorsitz führt das am längsten dem Bayerischen Landtag angehörende Mitglied; falls dieses ablehnt oder verhindert ist, das Mitglied, das an Zugehörigkeitsjahren am nächsten kommt und hierzu bereit ist (Alterspräsidentin oder Alterspräsident); bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag entscheidet das höhere Lebensalter.“

3. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Landtag bestellt einmalig die Mitglieder des Zwischenausschusses und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach dem Vorschlag der Fraktionen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Stellvertretung ist innerhalb der für die Fraktionen bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertreter unbeschränkt und jederzeit zulässig.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In § 33 Satz 3 wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Legislaturperiode“ ersetzt.

5. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Legislaturperiode“ ersetzt.

6. In § 39 Satz 1 wird die Angabe „Art. 33 BayDSG“ durch die Angabe „Art. 17 BayDSG“ ersetzt.

7. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Bestellungen und Wahlen für Gremien außerhalb des Landtags“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „beziehungsweise zu wählen“ eingefügt und die Wörter „die Bestellung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Soweit solche Vorschriften fehlen, bestellt beziehungsweise wählt der Landtag die Per-

sonen auf Vorschlag der Fraktionen nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.“

- c) In Abs. 2 werden die Wörter „die Bestellungen“ durch die Wörter „das Ergebnis“ ersetzt.
8. In § 53 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , wenn sachliche Änderungen der Gesetzesvorlage nicht beschlossen sind oder nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags widersprechen“ gestrichen.
9. In § 77 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Wahlperiode“ durch das Wort „Legislaturperiode“ ersetzt.
10. In § 105 Abs. 1, in der Überschrift zu § 108, in § 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 und Abs. 3 Satz 1, § 131 Nr. 6, § 156 Abs. 1 und § 159 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Rednerliste“ durch das Wort „Redeliste“ ersetzt.
11. § 111 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Zwischenbemerkungen sind bis zum Schluss des Debattenbeitrags anzumelden.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.
12. Die Überschrift des § 115 wird wie folgt gefasst:
- „§ 115
- Verweisung zur Sache, Wortentziehung“.
13. Die §§ 116 bis 120 werden durch die folgenden §§ 116 bis 120 ersetzt:

„§ 116

Ordnungsruf, Wortentziehung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann ein Mitglied des Landtags, wenn es die Ordnung oder die Würde des Landtags verletzt, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. ²Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen, wenn die Präsidentin oder der Präsident sich dies vorbehalten hat. ³Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden.

(2) ¹Verletzt ein Mitglied des Landtags nach einem bereits erfolgten Ordnungsruf während dessel-

ben Beratungsgegenstands erneut die Ordnung oder die Würde des Landtags, so kann ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache nicht wieder erteilen. ²Die Wortentziehung kann mit der Festsetzung eines Ordnungsgelds gemäß § 116a verbunden werden, wenn sich die Präsidentin oder der Präsident dies entsprechend vorbehält oder zu diesem Zweck die Sitzung zum Zusammentritt des Präsidiums unterbrochen wird.

§ 116a

Ordnungsgeld

(1) ¹Wegen einer erheblichen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags durch ein Mitglied des Landtags im Rahmen einer Sitzung oder einer Sitzungsfolge der Vollversammlung kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen und das Präsidium einberufen, das nach entsprechender Beratung ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 € festsetzen kann, ungeachtet dessen, ob zuvor ein Ordnungsruf ergangen ist. ²Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf bis zu 4 000 €. ³Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 2 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied des Landtags innerhalb derselben Sitzung oder Sitzungsfolge bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde. ⁴Nach Wiederaufnahme der Sitzung gibt die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung des Präsidiums bekannt. ⁵Die Bekanntgabe der Verhängung des Ordnungsgelds kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen, wenn die Präsidentin oder der Präsident sich dies in der Sitzung vorbehalten hat und das Präsidium sich in der Zwischenzeit beraten und eine entsprechende Entscheidung getroffen hat. ⁶§ 116 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erheblichkeit der Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags kann auch in einer Wiederholung von Störungen liegen, die für sich betrachtet als einzelne Handlung, Maßnahme oder Äußerung die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten würden.

§ 117

Sitzungsausschluss

(1) ¹Bei einem besonders schweren Verstoß gegen die Ordnung oder die Würde des Landtags kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen und das Präsidium einberufen, das nach

entsprechender Beratung entscheiden kann, dass ein Mitglied des Landtags, auch ohne dass zuvor ein Ordnungsruf ergangen oder ein Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal zu verweisen ist. ²Das Präsidium kann den Sitzungsausschluss mit der Festsetzung eines Ordnungsgelds in Höhe von bis zu 4 000 € verbinden. ³Bei der Bemessung des Ordnungsgelds können auch wiederholte Störungen herangezogen werden, die für sich betrachtet als vorangegangene einzelne Handlung, Maßnahme oder Äußerung die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten haben. ⁴Nach Wiederaufnahme der Sitzung gibt die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung des Präsidiums bekannt. ⁵§ 116 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Das ausgeschlossene Mitglied des Landtags hat nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums und entsprechender Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten den Saal unverzüglich zu verlassen.

(2) Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident erneut die Sitzung und beruft sofort das Präsidium ein, das über etwaige weitere Maßnahmen berät.

(3) ¹Nach Wiederaufnahme der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten kann die Vollversammlung auf Empfehlung des Präsidiums das Mitglied des Landtags ohne Beratung von der Teilnahme an höchstens zehn weiteren Sitzungen der Vollversammlung und Sitzungen weiterer Gremien des Landtags ausschließen. ²Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. ³§ 116 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 118

Einspruch gegen Ordnungsruf, Wortentziehung und Ordnungsgeld

(1) Ist gemäß § 115 oder § 116 einem Mitglied des Landtags das Wort entzogen worden, so entscheidet auf Einspruch der Rednerin oder des Redners durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten die Vollversammlung sofort über die Berechtigung des Einspruchs.

(2) ¹Ein Mitglied des Landtags kann gegen einen Ordnungsruf oder die Festsetzung eines Ordnungsgelds gemäß Art. 4a Abs. 1 BayAbgG Einspruch binnen einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig. ³Er kann die Maßnahme aufheben oder mildern.

§ 119

Einspruch gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung

(1) ¹Gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung nach Maßgabe von § 117 Abs. 1 steht dem betreffenden Mitglied des Landtags der Einspruch zu. ²Der Einspruch kann entweder sofort durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten erfolgen oder nachträglich binnen einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten eingelegt werden.

(2) ¹Erfolgt der Einspruch durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten, so muss über ihn sofort entschieden werden. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat zu diesem Zweck die Sitzung zu unterbrechen und den Ältestenrat einzuberufen. ³Dieser berät über den Einspruch und gibt der Vollversammlung eine Empfehlung. ⁴Das betroffene Mitglied des Landtags sowie die Mitglieder des Präsidiums, die bei der Entscheidung über den Ausschluss von der Sitzung beteiligt waren, haben Anspruch, vom Ältestenrat vor dessen Entscheidung gehört zu werden. ⁵Die Vollversammlung entscheidet über den Einspruch ohne Beratung vor Wiedereintritt in die Tagesordnung.

(3) ¹Wird der Einspruch nachträglich schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt, entscheidet der Ältestenrat endgültig. ²Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung. ³Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Entscheidung des Ältestenrats der Vollversammlung bekannt.

§ 120

Folgen des Sitzungsausschlusses

(1) ¹Soweit nach § 117 ein Mitglied des Landtags aus einer oder mehreren Sitzungen der Vollversammlung ausgeschlossen worden ist, ruhen während der Zeit des Ausschlusses seine Rechte als Mitglied des Landtags innerhalb des Hauses mit Ausnahme des Rechts der Teilnahme an Sitzungen seiner Fraktion und deren Gremien. ²Das Ruhen gilt auch für Sitzungen, die außerhalb des Hauses stattfinden.

(2) ¹Das betroffene Mitglied gilt nicht als entschuldigt. ²Eine Kürzung der Kostenpauschale nach Art. 7 BayAbgG bleibt unberührt.

14. § 126 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit über Anträge im Rahmen einer Ge-

samtAbstimmung nach § 59 Abs. 7 abgestimmt wird, werden der Abstimmung die Voten der Fraktionen in der Ausschussberatung entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu Grunde gelegt.“

15. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die namentliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.“

- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Sofern eine namentliche Abstimmung nicht in elektronischer Form durchgeführt werden kann, erfolgt diese, indem die Mitglieder des Landtags die amtliche, ihren Namen tragende und mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gekennzeichnete Stimmkarte einer Schriftführerin oder einem Schriftführer oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landtagsamts übergeben, die die Stimmkarten in die dafür bereitgestellten Urnen legen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Für die Durchführung der namentlichen Abstimmung in elektronischer Form stehen drei Minuten zur Verfügung. ²Folgen direkt im Anschluss weitere namentliche Abstimmungen in elektronischer Form, stehen für deren Durchführung jeweils zwei Minuten zur Verfügung. ³Für die Durchführung der namentlichen Abstimmung in nicht-elektronischer Form stehen fünf Minuten zur Verfügung. ⁴Folgen direkt im Anschluss weitere namentliche Abstimmungen in nicht-elektronischer Form, stehen für deren Durchführung jeweils drei Minuten zur Verfügung. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist zur Stimmgabe verlängern oder verkürzen. ⁶Nach Beendigung des Abstimmungsvorgangs stellt das amtierende Präsidium das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident verkündet.“

16. In § 132 wird Abs. 2 durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) ¹Wird das Ergebnis einer in elektronischer Form durchgeführten namentlichen Abstimmung in dieser Weise bestritten, so wird die Abstimmung in nicht-elektronischer Form wiederholt. ²Wird auch dieses Ergebnis in dieser Weise bestritten, so wer-

den die Stimmkarten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts in einen Umschlag gegeben, der im Beisein der Schriftführerinnen und Schriftführer verschlossen wird. ³In einer sofort einzuberufenden Sitzung des Ältestenrats werden die Stimmkarten erneut gezählt. ⁴Der Ältestenrat stellt das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident nach Wiederaufnahme der Sitzung verkündet.

(3) ¹Wird das Ergebnis einer in nicht-elektronischer Form durchgeführten namentlichen Abstimmung in dieser Weise bestritten, so werden die Stimmkarten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts in einen Umschlag gegeben, der im Beisein der Schriftführerinnen und Schriftführer verschlossen wird. ²Abs. 2 Satz 3 und 4 findet Anwendung.“

17. § 140a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, des Landesamts für Datenschutzaufsicht und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.

18. § 165 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 8 ersetzt:

„(2) ¹Die oder der Vorsitzende verweist eine Rednerin oder einen Redner, die oder der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache. ²Ist eine Rednerin oder ein Redner während derselben Rede drei Mal zur Sache verwiesen und beim zweiten Ruf auf die möglichen Folgen des dritten hingewiesen worden, so kann die oder der Vorsitzende dieser Rednerin oder diesem Redner das Wort entziehen. ³§ 115 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Landtags, wenn es die Ordnung oder die Würde des Landtags verletzt, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. ²Verletzt ein Mitglied des Landtags nach einem bereits erfolgten Ordnungsruf während desselben Beratungsgegenstands erneut die Ordnung oder die Würde des Landtags, so kann die oder der Vorsitzende dieser Rednerin oder diesem Redner das Wort entziehen. ³§ 115 Abs. 2 und § 116 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Bei einem besonders schweren Verstoß gegen die Ordnung oder die Würde des Landtags

kann die oder der Vorsitzende nach Einholung einer Empfehlung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Mitglied des Landtags, auch ohne dass zuvor ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. ²Zur Einholung der Empfehlung der Präsidentin oder des Präsidenten wird die Sitzung unterbrochen. ³Das betroffene Mitglied des Landtags sowie die oder der Vorsitzende haben Anspruch, von der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Abgabe der Einschätzung gehört zu werden. ⁴§ 117 Abs. 1 Satz 5 und 6, Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende kann gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen, dass das Präsidium eine erhebliche Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags während einer Ausschusssitzung mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2 000 € ahndet, unabhängig davon, ob wegen dieser Verletzung ein Ordnungsruf oder ein Sitzungsausschluss ausgesprochen wurde. ²Das Ordnungsgeld erhöht sich auf bis zu 4 000 €, wenn das Mitglied des Landtags innerhalb derselben Sitzung die Ordnung oder die Würde des Landtags wiederholt erheblich verletzt hat. ³§ 118 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Die oder der Vorsitzende hat die Beantragung eines Ordnungsgelds während der Sitzung dem betroffenen Mitglied anzukündigen.

(6) Ist gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 einem Mitglied des Landtags das Wort entzogen worden, so entscheidet auf Einspruch der Rednerin oder des Redners durch Zuruf zur oder zum Vorsitzenden der Ausschuss sofort über die Berechtigung des Einspruchs.

(7) Für den Einspruch gegen einen Ordnungsruf gilt § 118 Abs. 2 entsprechend.

(8) ¹Gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung nach Maßgabe des Abs. 4 steht dem betreffenden Mitglied des Landtags der Einspruch zu. ²Der Einspruch kann entweder sofort durch Zuruf zur oder zum Vorsitzenden erfolgen oder nachträglich binnen einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten eingelegt werden. ³Erfolgt der Einspruch durch Zuruf zur oder zum Vorsitzenden, entscheidet der Ausschuss über den Einspruch ohne Beratung vor Wiedereintritt in die Tagesordnung; die oder der Vorsitzende gibt die Entscheidung bekannt. ⁴Wird der Einspruch nachträglich schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt, entscheidet der Ältestenrat endgültig. ⁵§ 119 Abs. 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.“

19. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Erfolgt innerhalb einer Korrekturfrist von drei Werktagen keine Rückmeldung, gilt die Niederschrift als genehmigt.“

20. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.1.2 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

bb) In Nr. 2.2.1 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „51“ ersetzt.

cc) In Nr. 2.2.2 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

dd) In Nr. 2.3.2 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

ee) In Nr. 2.4 wird die Angabe „73“ durch die Angabe „51“ ersetzt.

ff) In Nr. 2.5 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

gg) In Nr. 2.6.2 wird die Angabe „137“ durch die Angabe „118“ und die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

hh) In Nr. 2.7.2 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

ii) In Nr. 4.1 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

jj) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Redezeitverteilung:

Die jeweils festgelegten Gesamtredezeiten verteilen sich nach den in Nummer I.1 aufgestellten Kriterien wie folgt auf die einzelnen Fraktionen

(Angabe in Minuten):

Gesamtredezeit	CSU	FW	AfD	GRÜ	SPD
29	9	6	5	5	4
51	16	10	9	9	7

Bei Dringlichkeitsanträgen:

Gesamtredezeit	CSU	FW	AfD	GRÜ	SPD
118	32	23	22	22	19“.

a) Teil II wird wie folgt gefasst:

„II. Aktuelle Stunde

Bei Aktuellen Stunden gilt für die Verteilung der Anzahl der Rednerinnen und Redner auf die Fraktionen folgendes Verhältnis:

CSU	FW	AfD	GRÜ	SPD
4	2	2	2	1“.

21. In Nr. 4 der Anlage 3 (zu § 92) wird das Wort „vierteljährlichem“ durch das Wort „halbjährlichem“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 17. Juli 2024 in Kraft.

München, den 17. Juli 2024

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612